



Bundeseinheitlicher PFLICHTENKATALOG

für

Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

Stand: Dezember 2012

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes.

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung dieses Kataloges:

Hessisches Landeskriminalamt
- Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -
Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-1323/-1326



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise	4
1.1	Empfehlung von Errichterunternehmen	4
1.2	Antragstellung und zuständiges Landeskriminalamt	4
1.3	Freiwilligkeitsüberprüfungen/Aufbau des Adressennachweises	4
1.4	Mitbenennung in einem anderen Bundesland	5
1.5	Von der Polizei anderer EU-Staaten überprüfte Unternehmen	5
1.6	Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten	6
1.7	Regelwerke anderer EU-Staaten	6
1.8	ÜMA/EMA mit Anschluss bei der Polizei	6
1.9	Verschlußsachen/materieller Sabotageschutz/Versicherungsauflagen	6
2	Formelle Voraussetzungen	6
2.1	Anerkennung des Pflichtenkataloges	6
2.2	Eintragung in die Handwerksrolle	7
2.3	Beachtung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	7
2.4	Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis	7
2.5	Einzureichende Unterlagen	8
3	Personelle Voraussetzungen	8
3.1	Vorlage von Führungszeugnissen	8
3.2	Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten	8
3.3	Qualifikation des Hauptverantwortlichen	9
3.4	Hauptberufliche Vollzeit-Fachkräfte	9
3.5	Mitarbeiterunterweisung/-beschulung	9
3.6	Beauftragung von Subunternehmen	10
4	Technische Voraussetzungen	10
4.1	Beachtung der anerkannten Regeln der Technik	10
4.2	Grundsätze zur Projektierung/Installation	11
4.3	Grundsätze zum Einsatz von Anlagenteilen/Geräten	11
5	Sonstige Pflichten	12
5.1	Mitteilen von Änderungen	12
5.2	Anlagenbeschreibung	12
5.3	VdS-Attest	12
5.4	Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik	13
5.5	Einweisung und Übergabe an den Betreiber	13
5.6	Betriebsbuch	13
5.7	Instandhaltung	14
5.8	Maßnahmen zur Verhinderung von Falschalarmen	15
5.9	Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen	15



5.10	Meldung von Anlagen/Unterstützung bei Überprüfungen	15
5.11	Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten	15
6	Aufnahme/Ablehnung	16
6.1	Verfahren bei Erstaufnahme	16
6.2	Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme	16
6.3	Aufnahme in den Teil 1 des Adressennachweises	16
6.4	Aufnahme in den Teil 2 des Adressennachweises	17
7	Objektbegehungen und Überprüfungen	17
7.1	Durchführung von Überprüfungen	17
7.2	Anlässe	17
7.3	Einwilligung des Betreibers bei Überprüfungen von ÜMA/EMA	18
7.4	Aufklärung des Betreibers	18
7.5	Gegenstand der Überprüfungen	18
7.6	Vorhaltung von Unterlagen	18
7.7	Einsatz von Fachkräften und Meß-/Prüfgeräten	19
7.8	Bewertung der Mängel	19
7.9	Mängelbeseitigung	19
7.10	Information des Betreibers über Feststellungen	19
8	Kriterien für Ablehnung oder Streichung	19
8.1	Allgemeine Kriterien	19
8.2	Anlagenbedingte Kriterien	20
8.3	Anhörung	20
8.4	Streichung	20
9	Wiederaufnahme in den Adressennachweis	21
9.1	Frist	21
9.2	Anlagenüberprüfungen als Voraussetzung	21
9.3	Zusätzliche Kriterien	21

Anhang 1: Projektierungs- und Installationshinweise

Anhang 2: Formblatt „Anlagenbeschreibung“

Anhang 3: Formblatt „Meldung von ÜMA/EMA“

Anhang 4: Antragsformular



1 Allgemeine Hinweise

1.1 Empfehlung von Errichterunternehmen

Die Kriminal-/polizeilichen Beratungsstellen empfehlen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben ratsuchenden Mitbürgerinnen und -bürgern Errichterunternehmen, welche die Voraussetzungen dafür bieten, bestimmungsgemäß funktionierende Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (nachfolgend kurz „ÜMA/EMA“ genannt) fachgerecht zu projektieren, zu installieren sowie instandzuhalten.

Die polizeiliche Verpflichtung zur Neutralität und zur Gleichbehandlung macht es erforderlich, die Voraussetzungen für die Aufnahme in einen „Adressennachweis von Errichterunternehmen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen“ (nachfolgend „Adressennachweis“ genannt) in diesem Pflichtenkatalog festzulegen. Dieser umfasst:

- Projektierungs- und Installationshinweise (Anhang 1, gleichlautend mit Anlage 5 der "Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei“, kurz „ÜEA -Richtlinie")
- Formblatt „Anlagenbeschreibung“ (Anhang 2, gleichlautend mit dem entsprechenden Teil der Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie)
- Formblatt „Meldung von ÜMA/EMA“ (Anhang 3)
- Antragsformular (Anhang 4)

1.2 Antragstellung und zuständiges Landeskriminalamt

Für jede/s antragstellende Unternehmen/Niederlassung/Vertriebsbüro (nachfolgend „Antragsteller“ genannt) sind die nachfolgenden Voraussetzungen gesondert nachzuweisen.

Der Antrag ist bei dem für das Bundesland des Antragstellers zuständigen Landeskriminalamt zu stellen.

Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens, die Führung des im jeweiligen Bundesland landesweit gültigen Adressennachweises sowie die Behandlung von Grundsatzfragen obliegen diesem Landeskriminalamt.

Die für die Bearbeitung des Antrages zu erstattenden Kosten trägt der Antragsteller. Sie richten sich nach dem Verwaltungskostenrecht des jeweiligen Bundeslandes.

1.3 Freiwilligkeitsüberprüfungen/Aufbau des Adressennachweises

In den meisten Bundesländern bietet die Polizei zusätzlich die Möglichkeit an, errichtete Anlagen durch Fachkräfte der Polizei überprüfen zu lassen.

Soweit der Antragsteller beabsichtigt, auch Anlagen mit Anschluss an die Polizei



(ÜEA) zu projektieren und zu installieren, ist in diesen Bundesländern eine Aufnahme in den Adressennachweis ohne Überprüfung nicht möglich.

Weiterhin ist der Adressennachweis in diesen Bundesländern in zwei Teile gegliedert:

- Im Teil 1 werden - nach Postleitzahlen geordnet - diejenigen Unternehmen aufgeführt, die unter Nr. 11 des Antrages eine Freiwilligkeitsüberprüfung beantragt haben bzw. bei denen eine solche Überprüfung bereits mit Erfolg durchgeführt wurde (siehe Nr. 6.3).
- Im Teil 2 werden - nach Postleitzahlen geordnet - diejenigen Unternehmen aufgeführt, die unter Nr. 11 des Antrages eine Freiwilligkeitsüberprüfung nicht beantragt haben bzw. diejenigen Unternehmen mit Sitz in den Bundesländern, in denen die sog. Freiwilligkeitsüberprüfungen nicht durchgeführt werden (siehe Nr. 6.4).

In den Bundesländern, in denen Freiwilligkeitsüberprüfungen nicht angeboten werden, entfällt der Teil 1.

Alternativ zum zweigeteilten Adressennachweis kann auch lediglich ein Teil herausgegeben werden, wenn bei jedem Unternehmen der entsprechende Status gemäß den Nrn. 6.3 und 6.4 angegeben wird.

1.4 Mitbenennung in einem anderen Bundesland

Antragsteller, die in den Adressennachweis eines Bundeslandes aufgenommen wurden, werden im Adressennachweis eines anderen Bundeslandes nach einem vereinfachten Aufnahmeverfahren mitbenannt, wenn

- in diesem Bundesland ein Aufnahmeverfahren nach diesem Pflichtenkatalog angeboten wird,
- sie länderübergreifend Überfall- und Einbruchmeldeanlagen installieren und
- die Mitbenennung schriftlich beim Landeskriminalamt dieses Bundeslandes beantragt wird.

Dem Antragsformular (ohne Anlagen) ist der Bescheid des Bundeslandes, in dem der Antragsteller seinen Unternehmenssitz hat und bereits aufgenommen wurde, in Kopie beizufügen.

1.5 Von der Polizei anderer EU-Staaten überprüfte Unternehmen

Antragsteller, die von der Polizei eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) in vergleichbarer Weise überprüft und anerkannt wurden, werden auf Antrag ebenfalls mitbenannt. Dies ist in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.



1.6 Produkte und Prüfstellen anderer EU-Staaten

Produkte (Anlagenteile, Geräte), die in anderen Mitgliedsstaaten der EU zugelassen oder zertifiziert sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Produkte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Prüfstellen gleichwertig sind. Um derartige Prüf-/Zertifizierungsstellen handelt es sich, wenn diese gemäß DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditiert sind. Dies ist im jeweiligen Fall in geeigneter Form unter Beifügung einer Übersetzung nachzuweisen.

1.7 Regelwerke anderer EU-Staaten

Die in diesem Pflichtenkatalog zitierten Bezüge auf nationale Regelwerke (Normen/Vorschriften/Bestimmungen/Richtlinien) schließen die Anerkennung von vergleichbaren Regelwerken anderer EU-Staaten ein, wenn sie gleichwertig sind.

1.8 ÜMA/EMA mit Anschluss bei der Polizei

Bei Anschluss von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen an Alarmempfangsstellen bei der Polizei (AS-Pol) ist zusätzlich die "Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)" in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen (siehe insbesondere Nr. 1.3). Die zuständige Polizeidienststelle ist bereits in der Planungsphase zu informieren.

1.9 Verschlusssachen/materieller Sabotageschutz/Versicherungsauflagen

Bei ÜMA/EMA, die zum Schutz von Verschlusssachen, zum Zweck des „materiellen Sabotageschutzes“ oder aufgrund von Versicherungsauflagen errichtet werden, sind ggf. weitere, in diesem Pflichtenkatalog nicht aufgeführte Anforderungen bzw. Voraussetzungen zu beachten.

2 Formelle Voraussetzungen

2.1 Anerkennung des Pflichtenkataloges

Der Antragsteller erkennt mit der Antragstellung die Form und den Inhalt dieses Pflichtenkataloges nebst Anhängen sowie das hierauf basierende Aufnahmeverfahren an. Der Pflichtenkatalog wird bei Bedarf von der Polizei fortgeschrieben, insbesondere wenn eine Anpassung an den Stand der Technik erforderlich erscheint. Er ist in der jeweils neuesten Fassung gültig.



2.2 Eintragung in die Handwerksrolle

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er in der Handwerksrolle der zuständigen Handwerkskammer als entsprechender Fachbetrieb in einem der nachfolgenden Handwerke eingetragen ist, welches im Berufsbild die Gefahrenmeldeanlagentechnik beinhaltet:

- Elektrotechniker-Handwerk
- Informationstechniker-Handwerk

Bei Antragstellern, die gleichzeitig Hersteller sind, ist zumindest eine Eintragung als handwerklicher Nebenbetrieb im Sinne der Handwerksordnung (HWO) erforderlich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

2.3 Beachtung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu beachten.

2.4 Darstellung/Werbung mit der Aufnahme in den Adressennachweis

Unternehmen dürfen mit der Tatsache der Aufnahme in den Adressennachweis des Landeskriminalamtes ... nur eingeschränkt werben.

Folgendes ist zu beachten:

- Die Werbung muss zurückhaltend und darf nicht aufdringlich sein.
- Werbung ist zulässig:
 - In den firmeneigenen Geschäftsräumen, in der Internet-Homepage, auf firmeneigenen Fahrzeugen, im Angebotstext, im Briefkopf, in Anzeigen der Printmedien (Ausnahme: Telefonbücher, Gelbe Seiten, Branchenverzeichnisse u. ä.), sowie in firmeneigenen Prospekten und Visitenkarten.
- Es darf ausschließlich nachfolgende Formulierung verwendet werden und zwar als Fließtext bei gleich bleibender Schriftart und Schriftgröße:

Die Firma ... ist / Meine Firma ist / Wir sind aufgenommenen Handwerksbetrieb im aktuellen Adressennachweis für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen des Landeskriminalamtes ...

Unsere Empfehlung:

Informieren Sie sich über Einbruchschutz kompetent, kostenlos und neutral bei einer (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstelle.



Ergänzungen und Weglassungen sind unzulässig.

Für Firmen, deren Zweigstellen nicht alle im Adressennachweis stehen, gilt folgende Formulierung:

„Die Firma ..., Die Zweigstelle ... ist aufgenommenener ...“

Die Begriffe Landeskriminalamt und/oder (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstelle dürfen optisch nicht hervorgehoben werden.

- Mit dem Begriff „Polizei“ und/oder mit Symbolen, Signets oder Marken der Polizei darf nicht geworben werden.
- Im Internet (Homepage) muss ein Link auf den jeweiligen Adressennachweis des Landeskriminalamtes ... gesetzt werden.

2.5 Einzureichende Unterlagen

Dem Aufnahmeantrag (Anhang 4) sind alle Unterlagen/Nachweise beizufügen, die zur Aufnahme in den Adressennachweis gemäß diesem Pflichtenkatalog erforderlich sind (siehe hierzu Nr. 12 im Antragsformular, Anhang 4).

3 Personelle Voraussetzungen

3.1 Vorlage von Führungszeugnissen

Der Antragsteller verpflichtet sich zeitgleich mit der Antragstellung und in Abstimmung mit den betroffenen Personen, je ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz für den/die gesetzlich Verantwortliche/n (z.B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter) zu beantragen. Diese Führungszeugnisse werden von der Meldebehörde dem zuständigen Landeskriminalamt unmittelbar übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden ist der Meldebehörde die vollständige Adresse sowie das Akten-/Geschäftszeichen des zuständigen Landeskriminalamtes zu übermitteln.

3.2 Beschäftigung von Personen für sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der/die gesetzlich Verantwortliche/n (siehe Nr. 3.1) für sicherheitsrelevante Tätigkeiten (z.B. Projektierung, Installation und Instandhaltung von ÜMA/EMA) sowie bei Zugriff auf entsprechende Daten nur solche Personen einsetzt, gegen deren Beschäftigung keine Bedenken bestehen. Insoweit muss er sich wenigstens ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen, aus dem zumindest



keine Vorstrafe wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten bzw. wegen eines besonders schweren Falles des Bankrotts (§ 283a StGB) hervorgeht.

3.3 Qualifikation des Hauptverantwortlichen

Der Antragsteller muss nachweisen, dass der Hauptverantwortliche für die Projektierung, Installation und Instandhaltung von ÜMA/EMA (nachfolgend kurz „Hauptverantwortlicher“ genannt)

- die entsprechende Qualifikation „Handwerksmeister“ in einem der unter Nr. 2.2 genannten Handwerke besitzt und
- eine mindestens 2-jährige verantwortliche Tätigkeit bei der Projektierung und Installation von Gefahrenmeldeanlagen ausgeübt hat.

Dem Nachweis eines Meistertitels in einem der o.g. Handwerke steht der Nachweis gleich, dass die höhere Verwaltungsbehörde eine Ausübungsberechtigung (§§ 7a und 7b HWO) für den Beruf des Elektrotechnikers oder Informationstechnikers erteilt hat. Ebenso genügt der Nachweis einer Gleichstellung nach § 7, Abs. 2, HWO, die insbesondere Ingenieuren mit entsprechender Fachrichtung erteilt wurde. Weiterhin genügt der Nachweis einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HWO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach § 9 HWO.

3.4 Hauptberufliche Vollzeit-Fachkräfte

Der Antragsteller muss nachweisen, dass mindestens 2 Vollzeit-Fachkräfte im Sinne der DIN VDE 0833 (nachfolgend „Fachkraft/-kräfte“ genannt) hauptberuflich für ihn tätig sind.

Eine Fachkraft kann der Inhaber des Unternehmens sein.

In Ausnahmefällen ist eine hauptberuflich tätige Fachkraft ausreichend, wenn mit einem anderen im Adressennachweis benannten Errichterunternehmen ein Kooperations-/Partnervertrag abgeschlossen wurde, um erforderliche Instandsetzungsarbeiten in angemessener Zeit beginnen und durchführen zu können.

Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

3.5 Mitarbeiterunterweisung/-beschulung

Der Antragsteller verpflichtet sich, dass der Hauptverantwortliche regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Besuch von Schulungsveranstaltungen bei Herstellern bzw. Fachverbänden über den aktuellen Stand der Technik unterrichtet wird.

Entsprechende Nachweise sind dem Aufnahmeantrag beizufügen.



Der Hauptverantwortliche hat sicherzustellen, dass die für Installation und Instandhaltung von ÜMA/EMA eingesetzten Mitarbeiter ausreichend beschult/unterwiesen werden.

Das zuständige Landeskriminalamt kann nach Aufnahme des Antragstellers die Vorlage von entsprechenden Nachweisen jederzeit verlangen.

3.6 Beauftragung von Subunternehmen

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Projektierungs-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten selbst durchzuführen. Lediglich die Verlegung von Kabeln oder die Montage von Meldersockeln und Gehäusen darf an Subunternehmer vergeben werden. Die von Subunternehmen durchgeführten Arbeiten sind nach der Ausführung auf die Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Grundsätze (siehe insbesondere Nr. 4) zu prüfen und ggf. zu ändern.

4 Technische Voraussetzungen

4.1 Beachtung der anerkannten Regeln der Technik

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei der Projektierung, Geräteauswahl, Installation und Instandhaltung von ÜMA/EMA die in diesem Pflichtenkatalog enthaltenen Forderungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Normen/Bestimmungen/Regelwerke/Richtlinien soweit diese Regelungen bezüglich ÜMA/EMA-Technik enthalten:

- der europäischen Normen, insbesondere die Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50136
- des Deutschen Normungsinstitutes (DIN) i.V.m. dem Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V., wie DIN VDE 0100, DIN VDE 0830 (i.d.R. gleichlautend mit den Normenreihen DIN EN 50130, 50131, 50136) und insbesondere die DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, in der jeweils neuesten veröffentlichten Fassung - auch Vornorm oder Entwurfsfassung (Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne dieses Pflichtenkataloges sind jedoch EMA des Grades 1 gemäß DIN VDE 0830 bzw. 0833),
- der Betreiber der genutzten Telekommunikationsnetze,
- der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP),
- der Berufsgenossenschaften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften),
- der VdS-Richtlinien für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau (VdS 2311),
- der Polizei (insbesondere „Projektierungs- und Installationshinweise“, Anhang 1 dieses Pflichtenkataloges, und ggf. Richtlinie für Überfall- und



Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei - ÜEA).

4.2 Grundsätze zur Projektierung/Installation

Der Antragsteller verpflichtet sich, über die in diesem Pflichtenkatalog aufgeführten Regelwerke hinausgehend, ÜMA/EMA unter Berücksichtigung der zugrundezulegenden Art und Höhe der Gefährdung und anhand des Standes der Technik so zu projektieren, zu installieren, zu verändern/erweitern und ggf. fachgerecht instandzuhalten, dass insbesondere

- Handlungen mit dem Ziel der Außerbetriebsetzung erschwert sowie zuverlässig gemeldet werden,
- Einbruchversuche möglichst frühzeitig gemeldet werden, d.h. ggf. bereits bevor Täter in die zu schützenden Bereiche eingedrungen sind oder das Tatziel erreicht haben,
- Falschalarme durch technische Alarmvorprüfung und weitere geeignete Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen sind (z.B. sind Melder so auszuwählen und zu installieren, dass Falschalarme vermieden werden),
- die Zwangsläufigkeit eingehalten ist (hierzu gehören z.B. Maßnahmen, die u.a. verhindern, dass der Betreiber bei scharfgeschalteter Anlage die überwachten Bereiche betreten kann sowie auch dass - soweit dies zur Vermeidung von Falschauslösungen erforderlich ist - die Fenster überwachter Räume elektrisch auf Verschluss/Verriegelung überwacht sind bzw. entsprechende mechanische Maßnahmen durchgeführt wurden),
- bei mit Überfallmeldern ergänzten EMA berechtigt anwesende Personen manuell und ohne zusätzliche Gefährdung eine von einem Einbruch- oder sonstigem Alarm differenzierbare Überfall-/Bedrohungsmeldung auslösen können,
- alle Meldungen/Alarmer, soweit technisch möglich, eindeutig differenziert übertragen und zugeordnet werden können.

4.3 Grundsätze zum Einsatz von Anlagenteilen/Geräten

Es müssen grundsätzlich Anlagenteile/Geräte für ÜMA/EMA eingesetzt werden, die sowohl einzeln als auch auf bestimmungsgemäßes Zusammenwirken von hierfür nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagen-technik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. BSI/VdS) für die entsprechende Klasse geprüft und zertifiziert sind.

Prüf-/Zertifizierungsnummern müssen in Angeboten und Anlagenbeschreibungen (siehe Nrn. 5.2 und 5.3 Pflichtenkatalog sowie Ziffer 8 der Anlagenbeschreibung) aufgeführt werden.



Die Verwendung von nicht entsprechend geprüften und zertifizierten Anlagenteilen/Geräten ist nur in Ausnahmefällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die bestimmungsgemäße Funktion der ÜMA/EMA nicht beeinträchtigt wird und die Abweichung in der Anlagenbeschreibung aufgeführt und begründet wird (auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes muss der Antragsteller einen entsprechenden Nachweis erbringen sowie die gerätespezifischen technischen Unterlagen in deutscher Sprache zur Verfügung stellen).

Der Antragsteller verpflichtet sich unter Berücksichtigung der objektspezifischen Gegebenheiten Anlagenteile/Geräte aller unter Nr. 4.1 aufgeführten Grade/Klassen zu projektieren, zu liefern und zu installieren sowie bei der Auswahl die vorstehenden Grundsätze einzuhalten.

5 Sonstige Pflichten

5.1 Mitteilen von Änderungen

Der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen, die insbesondere die formellen, personellen und technischen Voraussetzungen betreffen, unverzüglich dem zuständigen Landeskriminalamt mitzuteilen.

5.2 Anlagenbeschreibung

Der Antragsteller verpflichtet sich, zu jeder von ihm installierten ÜMA/EMA eine Anlagenbeschreibung in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, beide Ausfertigungen zu unterschreiben und eine Ausfertigung dem Betreiber auszuhändigen.

Die zweite Ausfertigung, die vom Betreiber gegenzuzeichnen ist, ist in den Kundenunterlagen des Antragstellers vorzuhalten und - mit Zustimmung des Betreibers - bei einer Überprüfung oder auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes diesem oder der örtlich zuständigen Polizei vorzulegen.

Die Anlagenbeschreibung kann unter Verwendung des polizeilichen Formblattes "Anlagenbeschreibung" (Anhang 2) erstellt werden. Eine anderweitige EDV-mäßige Erstellung ist ebenfalls möglich, wenn die in dem Formblatt vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen in der entsprechenden Reihenfolge und in der im Formblatt vorgegebenen Form enthalten sind.

5.3 VdS-Attest

Anstatt einer Anlagenbeschreibung kann auch ein VdS-Attest ausgestellt werden, wenn das Attest mit allen in dem Vordruck „Anlagenbeschreibung“ vorgesehenen Angaben, Erläuterungen und Bestätigungen entsprechend ergänzt wurde.



5.4 Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik

Der Antragsteller hat in der Anlagenbeschreibung bzw. im VdS-Attest alle Abweichungen von einer pflichtenkatalogkonformen Projektierung, Installation und Instandhaltung aufzuführen und wesentliche Abweichungen zu begründen (z.B. Vorgabe/Forderung des Betreibers).

Dem Betreiber muss schriftlich und verständlich erläutert werden, dass

- es sich bei solchen Abstrichen um Abweichungen von den zugrundezulegenden anerkannten Regeln der Technik handelt,
- es ggf. zu einer Häufung von Falschalarmen kommt, welche zu unnötigen Polizeieinsätzen führen können, die i.d.R. kostenpflichtig sind,
- Manipulationen mit dem Ziel der Überwindung der Anlage einfacher möglich sind.

Abweichungen in den unter Nr. 8.2 genannten Fällen sind nur in Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch des Betreibers - trotz vorhergehender schriftlicher Erläuterung - zulässig.

5.5 Einweisung und Übergabe an den Betreiber

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Betreiber sowie weitere von diesem benannte Personen nach der Installation sowie nach Erweiterungen oder Änderungen angemessen und verständlich derart in die Funktion und in die Bedienung der ÜMA/EMA einzuweisen, dass Bedienfehler weitgehend ausgeschlossen werden können. Jede Einweisung, d.h. Erst- und ggf. Folgeeinweisung, ist schriftlich im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin, in den vorgenannten Fällen dem Betreiber alle zur Bedienung, zum Betrieb und zur Instandhaltung erforderlichen Unterlagen in einer Ausfertigung zu übergeben und ihn darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen sorgfältig verwahrt werden.

5.6 Betriebsbuch

Der Antragsteller verpflichtet sich, zu jeder installierten ÜMA/EMA ein Betriebsbuch zu erstellen, in dem er fortlaufend und mit Datum sämtliche Arbeiten an der Anlage (z.B. Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, Änderungen, Erweiterungen), alle Extern- und Fernalarme und Einweisungen gemäß Nr. 5.5 etc. einträgt.

Er verpflichtet sich weitergehend, dieses Buch dem Betreiber zu übergeben und nachhaltig darauf hinzuwirken, dass

- das Betriebsbuch ständig in unmittelbarer Nähe der ÜMA/EMA-Zentrale verfügbar ist und



- der Betreiber in diesem sämtliche vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichenden Betriebsereignisse mit Datum und - soweit für eine eingewiesene Person offensichtlich - Ursache und Urheber einträgt.

Auf Bitte des zuständigen Landeskriminalamtes sind diesem und/oder der örtlich zuständigen Polizei die Eintragungen zu erläutern.

5.7 Instandhaltung

Der Antragsteller verpflichtet sich, eine vertraglich geregelte ordnungsgemäße Instandhaltung der errichteten Anlagen gemäß den in diesem Pflichtenkatalog genannten Regelwerken zu gewährleisten, einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst mit ausreichender Ersatzteilbevorratung vorzuhalten und vertraglich geregelte Instandsetzungsarbeiten unverzüglich durchzuführen.

Bei Ersatzteilen, die nicht oft eingesetzt werden, ist eine ausreichende Ersatzteilbevorratung auch dann gewährleistet, wenn eine Lieferzusage des jeweiligen Herstellers vorgelegt werden kann, in der dieser garantiert, dass die bestellten Ersatzteile während der Wochentage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Antragsteller eintreffen.

Der Instandhaltungsdienst muss für den Betreiber jederzeit unmittelbar oder mittelbar (z.B. über ein beauftragtes Wach- und Sicherheitsunternehmen, Anrufbeantworter mit automatischer Benachrichtigung) erreichbar sein. Ist der Instandhaltungsdienst nur mittelbar erreichbar, muss er innerhalb von einer Stunde mit dem Betreiber bzw. einer vom Betreiber benannten Person Kontakt aufnehmen.

Abweichend hiervon gilt für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA), dass der Instandhaltungsdienst für den Betreiber, die Polizei oder für den Konzessionär jederzeit unmittelbar erreichbar sein muss. Nach einer Alarmauslösung und Benachrichtigung durch die Polizei muss der Instandhaltungsdienst unverzüglich (jedoch innerhalb einer Stunde) am Objekt erscheinen um die Alarmursache festzustellen und die Polizei ggf. fachtechnisch zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Installation bzw. Änderung einer ÜMA/EMA den Betreiber in verständlicher Form schriftlich über

- den Zweck/die Bedeutung einer regelmäßigen Instandhaltung (Klasse A mind. einmal, Klasse B mind. zweimal und Klasse C mind. viermal pro Jahr),
- die diesbezüglichen Empfehlungen der Polizei und
- die diesbezüglichen Forderungen in den entsprechenden Regelwerken zu informieren und einen entsprechenden Instandhaltungsvertrag anzubieten.



5.8 Maßnahmen zur Verhinderung von Falschalarmen

Erhält der Antragsteller Kenntnis darüber, dass von ihm installierte und/oder instand gehaltene ÜMA/EMA wiederholt Falschalarme ausgelöst haben, sind durch den Hauptverantwortlichen die Ursachen hierfür zu ergründen. Zur Abhilfe sind je nach Ursache

- der Betreiber und weitere in den Betrieb eingewiesene Personen erneut und ggf. noch nicht eingewiesene Personen zusätzlich gemäß Nr. 5.5 einzuweisen und/oder
- weitergehende organisatorische und/oder personelle Maßnahmen bezüglich der Minimierung von Falschalarmen vorzuschlagen bzw. anlagentechnische Änderungen mit Zustimmung des Betreibers unverzüglich zu realisieren.

Die Frage der Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

5.9 Änderungen/Erweiterungen an bestehenden Anlagen

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei späteren Änderungen an installierten ÜMA/EMA die erstellten Unterlagen zu ergänzen, so dass diese dem aktuellen Stand entsprechen.

5.10 Meldung von Anlagen/Unterstützung bei Überprüfungen

Der Antragsteller verpflichtet sich auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes von ihm errichtete und/oder instand gehaltene ÜMA/EMA zu melden sowie die Polizei bei entsprechenden Überprüfungen zu unterstützen. Kosten dürfen der Polizei hierdurch nicht entstehen.

5.11 Nachweis der Erfüllung/Einhaltung der Voraussetzungen/Pflichten

Das zuständige Landeskriminalamt kann bei berechtigten Zweifeln einen Nachweis, ob die Voraussetzungen gemäß Nr. 2, 3 und 4 sowie die Pflichten gemäß Nr. 5 noch erfüllt bzw. eingehalten werden, verlangen. Der Antragsteller verpflichtet sich, auf Anforderung des Landeskriminalamtes diesem oder der örtlich zuständigen Polizei unverzüglich die Erfüllung/Einhaltung erneut nachzuweisen.

6 Aufnahme/Ablehnung

6.1 Verfahren bei Erstaufnahme

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird vom zuständigen Landeskriminalamt geprüft, ob die in den Nrn. 2, 3 und 4 dieses Pflichtenkataloges aufge-



fürten Voraussetzungen sowie die unter Nr. 5 aufgeführten sonstigen Pflichten vom Antragsteller erfüllt werden bzw. werden können. Hierzu ist das Landeskriminalamt berechtigt, polizeiliche Erkenntnisse, insbesondere aus den polizeilichen Fahndungs- und Informationssystemen, in die Bewertung mit einfließen zu lassen. Der Antragsteller wird schriftlich über das Ergebnis (Aufnahme oder Ablehnung) informiert.

Sollten die eingereichten Unterlagen unvollständig sein, wird der Antragsteller hierüber vom zuständigen Landeskriminalamt informiert.

Werden daraufhin die Unterlagen nicht innerhalb von 6 Wochen vervollständigt, erfolgt keine weitere Bearbeitung des Antrages und das Landeskriminalamt ist berechtigt, die bereits eingereichten Unterlagen zu vernichten.

6.2 Ablehnung/erneute Beantragung der Aufnahme

Wird die Aufnahme in den Adressennachweis abgelehnt, kann der Antragsteller eine erneute Aufnahme mit der Begründung, dass nunmehr die in der schriftlichen Ablehnung genannten Beanstandungen nicht mehr vorliegen, frühestens 12 Monate nach erfolgter Ablehnung erneut beantragen.

6.3 Aufnahme in den Teil 1 des Adressennachweises

(Hinweis: nicht in allen Bundesländern möglich, siehe auch Nr. 1.3)

Erfolgt eine Erstaufnahme in den Adressennachweis, geschieht dies zunächst mit dem Status „vorläufig aufgenommen“. Im Adressennachweis wird dieser Status als Stern (*) dargestellt.

Zur weitergehenden Überprüfung von Anlagen sind nach Aufforderung des zuständigen Landeskriminalamtes ÜMA/EMA gemäß Nr. 7.1 zu melden. Die Polizei nimmt durch eigene Fachkräfte eine Überprüfung von mindestens fünf der innerhalb der letzten 12 Monate errichteten Anlagen unterschiedlicher Grade/Klassifizierungen vor. Vertreter des Antragstellers müssen bei der Überprüfung anwesend sein.

Bei positivem Ergebnis dieser Überprüfungen, wird der Status von „vorläufig aufgenommen“ in „überprüft“ (Wegfall des Sterns) geändert.

6.4 Aufnahme in den Teil 2 des Adressennachweises

Erfolgt eine Erstaufnahme in den Adressennachweis, geschieht dies zunächst für eine Dauer von 12 Monaten mit dem Status „vorläufig aufgenommen“. Im Adressennachweis wird dieser Status als Stern (*) dargestellt.

Werden der Polizei in diesem Zeitraum keine Ereignisse (z.B. vom Antragsteller



zu vertretende Falschalarme, Überwindungen) und insbesondere auch keine Mängel/Kriterien gemäß Nr. 8 bekannt, wird nach Ablauf der 12 Monate der Status von „vorläufig aufgenommen“ in „aufgenommen“ (Wegfall des Sterns) geändert.

7 Objektbegehungen und Überprüfungen

7.1 Durchführung von Überprüfungen

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass das zuständige Landeskriminalamt anlassbezogen (siehe Nr. 7.2) nach vorheriger Abstimmung Überprüfungen der vom Antragsteller installierten bzw. instand gehaltenen ÜMA/EMA durchführen kann. Er verpflichtet sich, hierzu die innerhalb des vom Landeskriminalamt vorgegebenen Zeitraumes errichteten ÜMA/EMA auf dem als Anhang 3 beigefügten Formblatt oder einem gleich gestalteten Formular zu melden.

Der Antragsteller verpflichtet sich weiterhin, auf Anforderung des zuständigen Landeskriminalamtes gemeinsame Überprüfungen gemäß den diesem Pflichten-katalog zugrunde liegenden Regeln und Hinweisen durchzuführen. Die Auswahl der zu überprüfenden ÜMA/EMA liegt im Ermessen des zuständigen Landeskriminalamtes.

Das Landeskriminalamt ist berechtigt, sachverständige Dritte, z.B. des Konzessionärs, des ZVEI, des BHE, des VdS, der Gerätehersteller, hinzuzuziehen.

7.2 Anlässe

Neben den unter Nr. 1.3 beschriebenen freiwilligen Überprüfungen können weitere Anlässe für Objektbegehungen und/oder Überprüfungen u.a. sein, wenn

- eine polizeiliche Alarmverfolgung keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Gefahr erbrachte (Falschalarm),
- die Polizei Kenntnis von einem Einbruch/-versuch erhält, bei dem kein Alarm ausgelöst wurde (z.B. Überwindung, Falschprojektierung),
- Erkenntnisse der Polizei für die Vermutung sprechen, dass der Antragsteller die dem Pflichten-katalog zugrunde liegenden Voraussetzungen und Pflichten nicht in dem erforderlichen Maß erfüllt, insbesondere wenn bekannt wird, dass die anerkannten Regeln der Technik nicht bzw. nur unzureichend beachtet werden,
- Betreiber um eine Überprüfung ersuchen,
- die Hauptverantwortliche/n Person/en im antragstellenden Unternehmen gewechselt hat/haben,
- der Antragsteller nach einer aufgrund von Beanstandungen an installierten ÜMA/EMA vollzogenen Streichung die erneute Aufnahme beantragt (siehe Nr. 9.2).



7.3 Einwilligung des Betreibers bei Überprüfungen von ÜMA/EMA

Der Antragsteller hat vor der Überprüfung unverzüglich und schriftlich die Einwilligung des Betreibers zur Objektbegehung einzuholen. Das Landeskriminalamt ist bei einer Ablehnung des Betreibers entsprechend zu informieren.

7.4 Aufklärung des Betreibers

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Betreiber vor der Objektbegehung darüber aufzuklären, dass die Überprüfung

- keine behördliche Abnahme darstellt,
- ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt und
- keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründet.

7.5 Gegenstand der Überprüfungen

Die im Rahmen der Objektbegehungen durchgeführten Überprüfungen betreffen

- die Projektierung,
- die Installation,
- die Funktionsfähigkeit und
- die Dokumentation

der ÜMA/EMA. Weitergehend wird geprüft, ob die zur Erfüllung der sonstigen Pflichten (z.B. Erreichbarkeit des Instandhaltungsdienstes, ausreichende Ersatzteilbevorratung - siehe Nr. 5) erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

7.6 Vorhaltung von Unterlagen

Der Antragsteller verpflichtet sich, für Überprüfungen der von ihm installierten und instand gehaltenen ÜMA/EMA u.a. folgende Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen:

- Projektierungsunterlagen
- geräte-/systemspezifische Herstellerunterlagen der eingesetzten Betriebsmittel
- Anlagenbeschreibung bzw. VdS-Attest welche/s den aktuellen Anlagenausbau und Überwachungsumfang beschreibt
- Schalt-, Verdrahtungs- und Verteilerpläne
- Messprotokolle (insbesondere beim Einsatz von Funk-ÜMA/EMA)



7.7 Einsatz von Fachkräften und Mess-/Prüfgeräten

Der Antragsteller verpflichtet sich, zur Durchführung der von der Polizei geforderten Prüfungen als auch bei den Freiwilligkeitsüberprüfungen gemäß Nr. 1.3 auf eigene Kosten seine Fachkräfte unter Verwendung der betriebsmittel-/systemabhängig erforderlichen Werkzeuge und Mess-/Prüfgeräte einzusetzen.

7.8 Bewertung der Mängel

Alle Mängel werden objektspezifisch und unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Art und Höhe der Gefährdung bewertet.

7.9 Mängelbeseitigung

Der Antragsteller verpflichtet sich im Einvernehmen mit dem Betreiber, alle nach der Bewertung beanstandeten Mängel und hierbei insbesondere die, welche erfahrungsgemäß zu Falschalarmen und somit zu unnötigen Polizeieinsätzen führen, unverzüglich zu beseitigen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Bewertung der Mängel. Die Frage der Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

7.10 Information des Betreibers über Feststellungen

Die Polizei ist berechtigt, dem Betreiber die anlässlich der Begehung zweifelsfrei getroffenen Feststellungen mitzuteilen.

8 Kriterien für Ablehnung oder Streichung

8.1 Allgemeine Kriterien

Grundsätzliche Kriterien bzw. Anlässe für Ablehnung bzw. Streichung sind:

- Antrag des Errichterunternehmens
- Geschäftsaufgabe
- Umfirmierung, Übernahme oder Überführung des Antragstellers in ein anderes Unternehmen bei gleichzeitigem Wechsel der/des Hauptverantwortlichen
- Beanstandungen/Wegfall der Voraussetzungen gemäß der Nrn. 2, 3 und 4 bzw. Nichterfüllung der Pflichten gemäß Nr. 5 oder sonstige Verstöße gegen die bzw. Nichterfüllung der in diesem Pflichtenkatalog enthaltenen Forderungen
- Nicht fristgerechte Meldung von ÜMA/EMA für Überprüfungen zu dem im entsprechenden Anforderungsschreiben genannten Termin
- Feststellung anlagenbedingter Ausschlusskriterien



8.2 Anlagenbedingte Kriterien

Anlagenbedingte Kriterien für Ablehnung oder Streichung sind Mängel, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit die bestimmungsgemäße Funktion der ÜMA/EMA in Frage stellen bzw. verhindern. Derartige Mängel liegen insbesondere vor, wenn

- die Überwachung von Sicherheitsbereichen auf unbefugtes Eindringen von Personen ungeeignet und/oder nicht ausreichend ist,
- sowohl unbeabsichtigte als auch vorsätzliche Eingriffe nicht ausreichend verhindert und/oder detektiert und gemeldet werden,
- die bauliche und/oder elektrische Zwangsläufigkeit bei der Scharf-/Unscharfschaltung nicht ausreichend erfüllt ist,
- die Scharfschaltung und Alarmierung ungeeignet ist,
- durch die Art der Projektierung, die Ausführung der Installation, die Durchführung der Instandhaltung und den Betrieb der Anlage Falschalarme nicht weitestgehend ausgeschlossen sind oder
- ungeeignete und/oder nicht zertifizierte Anlagenteile (siehe auch Nr. 4.3) eingesetzt wurden.

Werden bei den überprüften ÜMA/EMA Mängel im Sinne des Satzes 1 festgestellt, führt dies i.d.R. zur Nichtaufnahme bzw. Streichung des Antragstellers aus dem Adressennachweis.

8.3 Anhörung

Vor der Streichung wird außer bei Antrag, Geschäftsaufgabe bzw. Umfirmierung, Übernahme oder Überführung in ein anderes Unternehmen dem Antragsteller durch das Landeskriminalamt die Möglichkeit einer Anhörung eingeräumt.

8.4 Streichung

Die Streichung erfolgt, wenn

- der Antragsteller diese Anhörung nicht innerhalb von 6 Wochen wahrnimmt (Fristverlängerung nur in begründeten Ausnahmefällen) oder
- die Anhörung erkennen lässt, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für eine weitere Mitbenennung nicht erfüllen wird bzw. kann.



9 Wiederaufnahme in den Adressennachweis

9.1 Frist

Die Wiederaufnahme kann nur beantragt werden, wenn sich die Voraussetzungen, die zur Streichung führten, wesentlich geändert haben, frühestens jedoch 12 Monate nach erfolgter Streichung.

9.2 Anlagenüberprüfungen als Voraussetzung

Erfolgte die Streichung aufgrund von Beanstandungen an installierten ÜMA/EMA, ist eine Wiederaufnahme in den Adressennachweis nur aufgrund von Überprüfungen gemäß Nr. 7 und ggf. Nr. 6.3 möglich.

Wurden diese Überprüfungen mit negativem Ergebnis durchgeführt, erfolgt keine Aufnahme; erneute Antragstellung siehe Nr. 9.1.

Bei positivem Ergebnis wird das Unternehmen im Adressennachweis mit dem Status „aufgenommen“ bzw. „überprüft“ geführt.

9.3 Zusätzliche Kriterien

Für jede Wiederaufnahme gelten auch die unter Nr. 6 aufgeführten Kriterien.



Anhang 1

„Projektierungs- und Installationshinweise“

zum

Bundeseinheitlichen Pflichten katalog

für

**Errichterunternehmen von
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

Stand: Dezember 2012

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes.

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung dieses Kataloges:

Hessisches Landeskriminalamt

- Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -

Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-1323/-1326



PROJEKTIERUNGS- UND INSTALLATIONSHINWEISE **für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise legen Mindestanforderungen an Projektierung, Installation, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen (ÜMA/EMA) fest. Sie gelten jeweils in Verbindung mit den gültigen Fassungen des/der

- „**Pflichten**catalog der Polizei für Errichterunternehmen von ÜMA/EMA (**Pfk**)“ für die aufgeführten Klassen A, B und C (gilt für ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei)
- „Richtlinie für **Ü**berfall- und **E**inbruchmeldeanlagen mit **A**nschluss an die Polizei (**ÜEA**)“ für die aufgeführten Klassen B und C,

sowie mit den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen/Entwurfss Fassungen

- der einschlägigen europäischen Normen für die Grade 2, 3 und 4,
- der DIN VDE Bestimmungen, insbesondere der DIN VDE 0833, Teile 1 und 3 für die Grade 2, 3 und 4,
- der Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Voraussetzung für die Anerkennung einer ÜMA bzw. einer EMA der Klasse A, B oder C ist, dass

- die Anlage unter Verwendung von geprüften und zertifizierten Anlageteilen (durch eine nach DIN EN 45011 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle, z.B. BSI, VdS), die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind und
- unter Beachtung der im Pflichtencatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie aufgeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik

errichtet worden ist.

Zusatzeinrichtungen mit nicht zertifizierten Teilen, z.B. zusätzliche Anzeigen, sind nur zulässig, wenn keine nachteiligen Rückwirkungen auf die ÜMA/EMA auftreten können.

1.2 Anmerkungen zur Anwendung

Die den Überschriften vorangestellten Großbuchstaben geben jeweils an, für welche Klasse/n **A** und/oder **B** und/oder **C** der jeweilige Abschnitt Gültigkeit besitzt.

Grundlage dieser Hinweise sind die gemeinsam von Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH erarbeiteten Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Die Richtlinien des VdS zielen in erster Linie darauf ab, die Sicherung und den Schutz von Sachwerten zu gewährleisten. Dem gegenüber steht bei der Polizei primär der Schutz von Personen im Vordergrund. Wegen dieses unterschiedlichen konzeptionellen Ansatzes ergeben sich in Teilbereichen anders gewichtete Zielrichtungen und damit spezifische Anforderungen.

Damit Anwender die Unterschiede zur VdS 2311 besser erkennen können, werden diese hier dargestellt, in Einzelfällen polizeilich besonders wichtige Regelungen bekräftigt und ansonsten auf die VdS 2311 verwiesen. Es handelt sich hier somit im Wesentlichen um ein sogenanntes "Delta-Papier".



Soweit der Verweis auf die VdS 2311 pauschal erfolgt, sind die nachfolgenden in der Tabelle enthaltenen Formulierungen entsprechend zu ersetzen:

Formulierung in VdS 2311:	ersetzen durch:
VdS anerkannt	von einem nach DIN EN 45011 für den Bereich der Gefahrenmeldeanlagentechnik anerkannten Prüfinstitut geprüft und zertifiziert
VdS-anerkannte Errichterfirma	Im Adressennachweis benanntes Errichterunternehmen (Wenn kein Adressennachweis herausgegeben wird: Fachunternehmen für ÜMA/EMA, das in der Handwerksrolle eingetragen sein muss)
Attest bzw. VdS-Attest bzw. Installationsattest	Anlagenbeschreibung nach ÜEA-Rili bzw. Pfk oder Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest (siehe Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ im Anhang A.2)
Zustimmung bzw. Genehmigung des Versicherers	In Absprache mit Betreiber bzw. dem Versicherer
Sicherungsklassen (SH/SG)	entfallen – die entsprechende Klasse (A, B oder C) ist zugrunde zu legen

2 Normative Verweisungen

Diese Hinweise enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekanntgegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung. Die nachfolgende Aufzählung enthält die zz. für die Anwendung des Pfk und der ÜEA-Rili wichtigsten Regelwerke:

ÜEA-Richtlinie	Richtlinie für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei
Pflichtenkatalog (Pfk)	Bundeseinheitlicher Pflichtenkatalog für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-3	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen
DIN EN 45011	Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben
DIN EN 50130-X	Alarmanlagen
DIN EN 50131-X	Alarmanlagen, Einbruchmeldeanlagen
DIN EN 50136-X	Alarmanlagen, Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen
BGV C 3	Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Spielhallen, Spielcasinos und Automaten- und Spielbanken“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen
BGV C 9	Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen
VdS 2311	Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau

Weitere siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH unter Nr. 2.



3 Begriffe und Abkürzungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

4 Klassifizierung

4.1 ABC Allgemeines

Die Klassifizierung richtet sich nach den in den DIN EN und DIN VDE-Bestimmungen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen festgelegten Grade bzw. nach den Klassen A, B, C gemäß VdS 2311.

Keine Einbruchmeldeanlagen im Sinne dieser Hinweise sind Gefahrenmeldeanlagen des Grades 1 nach DIN VDE bzw. DIN EN. Der Grund hierfür ist die niedrige Überwindungssicherheit und insbesondere die Anfälligkeit solcher Anlagen für Falschalarme infolge von nicht geforderter Zwangsläufigkeit.

4.1.1 ABC Leistungsmerkmale

EMA gemäß Sicherheitsgrad 1 nach DIN EN bzw. DIN VDE werden von der Polizei nicht empfohlen, da die hierfür geforderten Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen aus polizeilicher Sicht nicht ausreichend sind. Insbesondere ist mit einer erhöhten Auslösung von Falschalarmen zu rechnen, da beim Sicherheitsgrad 1 auf die Forderung der Zwangsläufigkeit verzichtet wird.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse A

Diese EMA sollen dem niedrigen bis mittleren Sicherheitsgrad 2 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.

EMA der Klasse A verfügen über einen einfachen Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen bzw. unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

EMA der Klasse A sind bei ÜEA nicht zulässig. Sie dürfen jedoch im Rahmen der im Pflichtenkatalog niedergelegten Anforderungen eingesetzt werden.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse B

Diese EMA sollen dem mittleren bis hohen Sicherheitsgrad 3 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.

EMA der Klasse B verfügen über einen mittleren Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine mittlere Ansprechempfindlichkeit.

Einbruchmeldeanlagen der Klasse C

Diese EMA sollen dem hohen Sicherheitsgrad 4 nach DIN EN bzw. DIN VDE entsprechen.

EMA der Klasse C verfügen über einen erhöhten Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen sowie im unscharfen Zustand. Die Melder verfügen über eine erhöhte Ansprechempfindlichkeit. Eine weitgehende Überwachung der sicherheitsrelevanten Funktionen ist vorhanden.

Überfallmeldeanlagen

ÜMA (ohne EMA-Teil) müssen mindestens analog zu EMA der Klasse B aufgebaut sein. Die in diesen Hinweisen enthaltenen Regelungen sind dabei sinngemäß anzuwenden. Die Regelungen für die Sabotagesicherheit, insbesondere für Zentrale, EV und ÜE, sind in jedem Fall zu beachten (z.B. Einschleifen der Sabotagekontakte in die Überfallmeldegruppe). Es entfallen lediglich die Anlagenteile der Einbruchmeldetechnik (z.B. Schalteinrichtung, Bewegungsmelder zur Überwachung der Zentrale, EV und ÜE), wobei folgende Ersatzmaßnahmen zur Sicherung von Zentrale, EV und ÜE umgesetzt werden müssen:



- Als Verschluss müssen Zuhaltungsschlösser oder Zylinderschlösser, die über mindestens 5⁴ Variationsmöglichkeiten verfügen oder gleichwertige Schlösser oder Einrichtungen (z.B. Codeschloss) verwendet werden. Ein Öffnen muss durch Speicherung im Hintergrundspeicher nachvollziehbar sein.
- Das Öffnen der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) muss erkannt und gemeldet werden, wenn dadurch sicherheitsrelevante Funktionen zugänglich sind.
- Das Innere der Geräte (Zentrale, EV und ÜE) und die Öffnungsüberwachung müssen solange zugriffsgeschützt sein, bis die Überwachung angesprochen hat.
- Das Ansprechen der Öffnungsüberwachung muss an die zuständige Alarmempfangsstelle als Sabotage- bzw. Überfallalarm übertragen werden.

Bei ÜEA sind daher die entsprechenden Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor der Installation mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Polizei abzustimmen.

4.1.2 **ABC** Vergleich zu DIN EN 50 131-1, DIN VDE 0833-3 und VdS 2311

EMA nach Pflichtenkatalog (Pfk) und ÜEA-Richtlinie müssen grundsätzlich die Festlegungen in den Normen DIN VDE 0833-1 und -3 sowie der Normenreihe DIN EN 50 131 erfüllen.

Die Tabelle 4.01 enthält im Sinne dieser Projektierungs- und Installationshinweise eine Gegenüberstellung der jeweiligen Klassen (bedeutet jedoch keine formale Gleichstellung).

Polizei		Klasse (Grad) nach DIN EN 50131-1	Klasse (Grad) nach DIN VDE 0833-3	VdS-Klasse
Pfk	ÜEA-Rili			
--	--	1	1	--
A ¹⁾	--	2	2	A ¹⁾
B ²⁾	B ²⁾	3	3 ²⁾	B ²⁾
C ³⁾	C ³⁾	4	4 ³⁾	C ³⁾
<p>-- Keine Entsprechung. Solche Anlagen sind gemäß den Polizeirichtlinien nicht zulässig (Grad 1 gemäß Pfk bzw. Grad 1 und 2 gemäß ÜEA-Richtlinie).</p> <p>1) Es sind grundsätzlich für den Grad 2 zertifizierte Melder einzusetzen.</p> <p>2) Es sind grundsätzlich für den Grad 3 zertifizierte Melder einzusetzen. Wenn durch geeignete Planung und Errichtung sichergestellt ist, dass dem Risikopotenzial entsprochen wird, ist auch der Einsatz von Meldern zulässig, welche die Anforderungen der VdS Klasse B erfüllen. Hierbei sind jedoch Maßnahmen vorzusehen, die das Umgehen der Melder von innerhalb des Sicherungsbereiches erschweren.</p> <p>3) Es sind grundsätzlich für den Grad 4 zertifizierte Melder einzusetzen. Wenn durch geeignete Planung und Errichtung sichergestellt ist, dass dem Risikopotenzial entsprochen wird, ist auch der Einsatz von Meldern des Grades 3 bzw. Meldern, welche die Anforderungen der VdS Klasse C erfüllen, zulässig.</p>				
<p>Tabelle 4.01: Gegenüberstellung der Klassen</p>				

4.1.3 **ABC** Zuordnung

Die erforderliche Klasse der Überfall- und Einbruchmeldeanlage muss durch den Betreiber (z.B. Bauherr, ausschreibende Stelle o.ä.) nach einer vorzugsweise durch eine (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstelle durchgeführten, objektbezogenen Beratung und/oder in Absprache mit dem Sachversicherer bzw. den sonstigen Fachkräften im Rahmen eines Sicherungskonzeptes vorgegeben werden.



Die nachfolgende Übersicht soll eine Zuordnung erleichtern:

Klasse	Zuordnung
A	<ul style="list-style-type: none"> · Schutz von Personen · Wohnobjekte
B	<ul style="list-style-type: none"> · Schutz von Personen mit erhöhter Gefährdung <ul style="list-style-type: none"> · Gewerbeobjekte · Öffentliche Objekte · Wohnobjekte mit erhöhter Gefährdung
C	<ul style="list-style-type: none"> · Schutz von Personen mit hoher Gefährdung · Gewerbeobjekte mit hoher Gefährdung · Öffentliche Objekte mit hoher Gefährdung · Wohnobjekte mit hoher Gefährdung

Tabelle 4.02: Klassenzuordnung

4.2 ABC Umweltverhalten

Da ÜMA/EMA je nach Standort unterschiedlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt werden, müssen die eingesetzten Anlagenteile für die jeweilige Umweltklasse zugelassen sein. Weitere Angaben zu den vier Klassen siehe DIN EN 50131-1.

5 Projektierungsgrundlagen

5.1 ABC Allgemeines

Einbruchmeldeanlagen (EMA) sind so zu konzipieren, dass Einbrüche/Einbruchversuche möglichst frühzeitig erkannt und gemeldet werden. Dabei müssen mechanische Sicherungseinrichtungen und die Überwachung durch die EMA unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Interventionszeiten grundsätzlich so aufeinander abgestimmt werden, dass die Interventionskräfte nach einer Meldung den Einsatzort möglichst schon erreichen können, bevor der Täter sein Tatziel erreicht bzw. die mechanischen Sicherungseinrichtungen überwunden hat (siehe Bild 5.02). Das Zusammenwirken von Elektronik und Mechanik muss jedoch so ausgeführt werden, dass Falschalarme so weit wie möglich ausgeschlossen sind.

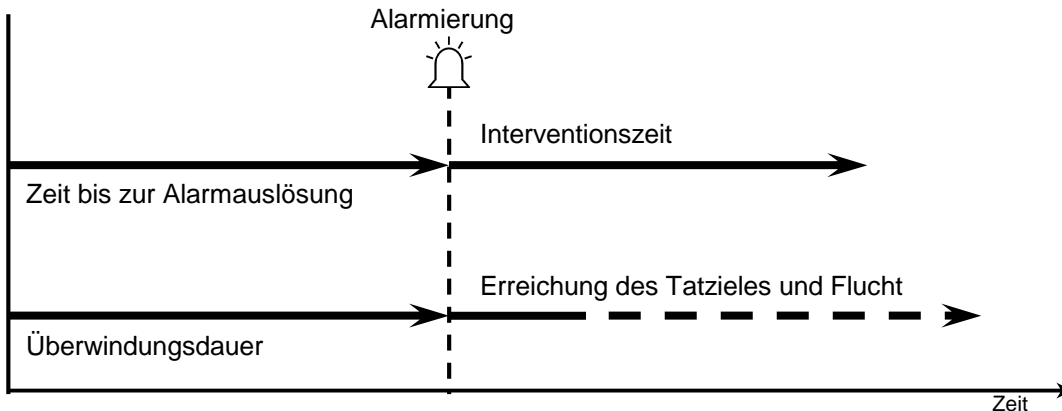


Bild 5.01 Herkömmlicher Ablauf ohne aufeinander abgestimmtes Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen

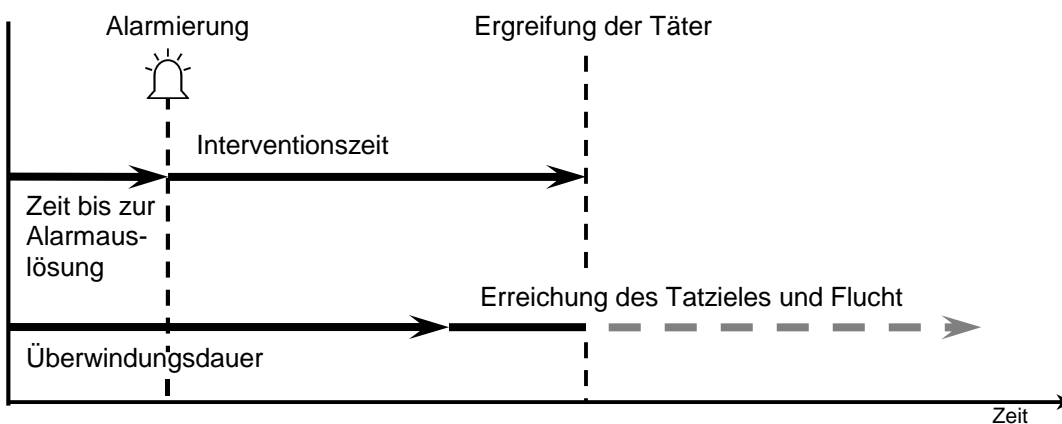


Bild 5.02 Verbesserter Ablauf mit aufeinander abgestimmtem Zusammenwirken von mechanischen und elektronischen Sicherungseinrichtungen

Bei der Festlegung der Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der Gefährdungsgrad für Personen und Sachen
- bauliche Schwachstellen (z.B. Leichtbauwände)
- besonders gefährdete Einstiegsmöglichkeiten (z.B. nicht einsehbare Zugänge und Fenster, Dachluken)
- Bereiche, die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit betreten
- Interventionszeiten
- Vermeidung von Falschalarmen
- Rettungswege (einschl. Fluchtwege, Angriffswege für Rettungskräfte, Feuerwehr)

EMA sind immer mit Überfallmeldern zu ergänzen,

- wenn sie auch dem Personenschutz dienen sollen
- in Sonderobjekten, z.B. Geldinstitute, Juweliers.



5.2 ABC Überwachungsmaßnahmen

5.2.1 A Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	1)	X				
Sonstige Zugänge	X	O				
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	4) 5)					
Sonstige durchstiegsfähige Öffnungen, z.B. Lichtschächte	4) 5)					
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbauweise						
Außenwände, Decken und Böden in fester/besonders fester Bauweise						
Räume					O	X
Einzelobjekte, z.B. Kunstgegenstände, Vitrinen		O ²⁾				O ³⁾
Wertbehältnisse - Türen - Korpus		O				O
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, darf die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden.					
X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 1) Die Zwangsläufigkeit der EMA wird über die Zuhaltung bzw. das Sperrelement der Schalteinrichtung realisiert. 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z.B. durch Bildmelder. 4) Werden Fenster bzw. sonstige Öffnungen auf Öffnen überwacht, müssen diese ebenfalls auch auf Verschluss überwacht werden. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung).						

Tabelle 5.01: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse A



5.2.2 **B** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt-mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	X ^{6) 7)}			
Sonstige Zugänge	X	X	X ^{6) 7)}			
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL			X ⁷⁾			
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X ⁷⁾			
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾			
Sonstige durchstiegsfähi-ge Öffnungen, z.B. Licht-schächte	X ^{2) 5)}	X ²⁾	X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau-weise			X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise						
Räume					X	O
Einzelobjekte, z.B. Kunst-gegenstände, Vitrinen		O ²⁾				O ³⁾
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	O	O		O ⁷⁾ O ⁷⁾		
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, soll die EMA mit Überfallmeldern er-gänzt werden.					
<p>X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z.B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zu-lässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung). 6) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder mechanisch schwache Ausfachungen (z.B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentü-ren mit ungesicherten Füllungen) verfügen. 7) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbaren Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewe-gungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden.</p>						

Tabelle 5.02: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit Außenhautüberwachung



5.2.3 **B** Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X				<input type="radio"/> ^{6) 8)}
Sonstige Zugänge	X	X				<input type="radio"/> ^{6) 8)}
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL			<input type="radio"/> ^{7) 8)}			
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben be- weglich einschließlich OL	X ^{5) 9)}	<input type="radio"/> ⁸⁾	<input type="radio"/> ^{7) 8)}			
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ^{5) 9)}	<input type="radio"/>				
Sonstige durchstiegsfähi- ge Öffnungen, z.B. Licht- schächte	X ^{2) 5) 9)}	<input type="radio"/>				
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau- weise						X
Außenwände, Decken und Böden in fester/be- sonders fester Bauweise						
Räume					X	X
Einzelobjekte, z.B. Kunst- gegenstände, Vitrinen		<input type="radio"/> ²⁾				<input type="radio"/> ³⁾
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="radio"/> ⁷⁾ <input type="radio"/> ⁷⁾		
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, soll die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden.					
<p>X Erforderlich <input type="radio"/> Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z.B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung) 6) Sofern die Zugänge über Glaseinsätze oder mechanisch schwache Ausfachungen (z.B. Hohlkonstruktionen, einfache Rahmentüren mit ungesicherten Füllungen) verfügen. 7) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden 8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich. 9) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z.B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden.</p> <p>Tabelle 5.03: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse B mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung</p>						



5.2.4 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver-schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt-mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Sonstige Zugänge	X	X	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL				X		
Schaufenster und Schau-fensterseitscheiben be-weglich einschließlich OL	X ⁵⁾	X		X		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend			X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ⁵⁾	X	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Sonstige durchstiegsfä-hige Öffnungen, z.B. Licht-schächte	X ^{2) 5)}	X ²⁾	X ⁷⁾	O ⁸⁾		
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau-weise			X ⁷⁾			
Außenwände, Decken und Böden in fester/be-sonders fester Bauweise			O ^{7) 8)}			
Räume					X	O ⁸⁾
Einzelobjekte, z.B. Kunst-gegenstände, Vitrinen	O ^{2) 8)}	O ^{2) 8)}				O ^{3) 8)}
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾		X ⁷⁾ X ⁷⁾		O
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, soll die EMA mit Überfallmeldern er-gänzt werden.					
<p>X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z.B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zu-lässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung). 7) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewe-gungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden. 8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich. 10) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder.</p>						

Tabelle 5.04: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit Außenhautüberwachung



5.2.5 C Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Ver- schluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Zugänge mit Schalteinrichtungen	X	X	O ⁷⁾			X
Sonstige Zugänge	X	X	O ⁷⁾			X
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben feststehend einschließlich OL				X ⁷⁾		
Schaufenster und Schau- fensterseitscheiben be- weglich einschließlich OL	X ^{5) 9)}	X ⁷⁾		X ⁷⁾		
Fenster einschließlich OL und LK feststehend						O ⁸⁾
Fenster/Fenstertüren einschließlich OL und LK beweglich	X ^{5) 9)}	O ⁸⁾				O ⁸⁾
Sonstige durchstiegsfähi- ge Öffnungen, z.B. Licht- schächte	X ^{2) 5) 9)}	O ^{2) 8)}				O ⁸⁾
Außenwände, Decken und Böden in Leichtbau- weise						X
Außenwände, Decken und Böden in fester/be- sonders fester Bauweise						O ⁸⁾
Räume					X	X
Einzelobjekte, z.B. Kunst- gegenstände, Vitrinen	O ^{2) 8)}	O ^{2) 8)}				O ^{3) 8)}
Wertbehältnisse - Türen - Korpus	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾		X ⁷⁾ X ⁷⁾		O
Schutz von Personen	Wenn eine Personengefährdung besteht, soll die EMA mit Überfallmeldern ergänzt werden.					
<p>X Erforderlich O Empfohlen OL Oberlichter LK Lichtkuppeln 2) Soweit das zu überwachende Objekt zu öffnen ist. 3) Je nach Objektart, z.B. durch Bildermelder. 5) Anstelle der Verschlussüberwachung ist auch der Einsatz geeigneter mechanischer Mittel zur Erreichung der Zwangsläufigkeit zulässig (ggf. Aufdruckbolzen in Verbindung mit Öffnungsüberwachung). 7) Inwieweit in Einzelfällen (z.B. Objektlage im schwer erreichbarem Stockwerk, Schaufensterauslage nicht wertvoll) die direkte Durchstieg- bzw. Durchgriffüberwachung (Außenhautüberwachung) durch eine schwerpunktmäßige Überwachung (z.B. Bewegungsmelder, Lichtschranken) kompensiert werden kann, muss anhand des Gefährdungsgrades ermittelt werden. 8) Je nach Gefährdungsgrad erforderlich. 9) Kann entfallen, wenn durch den Wegfall keine Falschalarme ausgelöst werden, z.B. wenn das Element selbst nicht mit einem Einbruchmelder und auch der zugehörige Raum nicht mit einem Bewegungsmelder überwacht werden. 10) Entfällt bei Überwachung durch Feldänderungsmelder.</p> <p>Tabelle 5.05: Mindestüberwachungsmaßnahmen bei EMA der Klasse C mit fallen-/schwerpunktmäßiger Überwachung</p>						



5.2.6 BC Überwachungsmaßnahmen bei Geldinstituten, Juwelieren etc.

5.2.6.1 BC Überwachung allgemeine Geschäftsräume und Schutz gegen Raubüberfälle

Die allgemeinen Geschäftsräume können durch eine separate EMA der Klasse B oder durch einen Teil der EMA (z.B. eigener Sicherheitsbereich) der Klasse C nach Nr. 5.2.6.2 oder 5.2.6.3 zusätzlich überwacht werden. Die Überwachungsmaßnahmen für diese Geschäftsräume müssen mindestens Klasse B entsprechen.

Diese EMA sollte so konzipiert werden, dass auch ein Eindringen in die Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeiten zur Vorbereitung eines Raubüberfalles (so genannter atypischer Raubüberfall) erkannt, gemeldet und an geeigneter Stelle (z.B. dem Personal vor Betreten der Geschäftsräume) angezeigt wird.

Hinweis: Für die allgemeinen Geschäftsräume wird empfohlen, die Scharf-/Unscharfschaltung der Klasse-B-EMA durch eine Schalteinrichtung mit geistigem IM mit einer Auslösemöglichkeit für Überfallmeldungen zu ergänzen. Bei der EMA der Klasse C muss die Schalteinrichtung mit geistigem IM über eine Auslösemöglichkeit für Überfallmeldungen verfügen.

Zusätzlich sollte an jedem Personaleingang die Möglichkeit bestehen, einen Überfallalarm als Fernalarm abzusetzen (z.B. über eine Schalteinrichtung mit geistigen Identifizierungsmerkmal und Überfall-Zusatz oder eine Zutrittskontrollanlage mit Überfall-Zusatz).

Hinweis: Überfallalarm darf keinesfalls als Externalarm (Signalgeber) erfolgen, sondern muss als stiller Überfallalarm weitergemeldet werden. Ein vorhandener Internalarm sowie sonstige gleichbedeutende Anzeigen dürfen für einen Täter nicht wahrnehmbar sein. Siehe auch UVV „Kassen“ inkl. der zugehörigen BG- bzw. GUV-Informationen.

Eine optische Raumüberwachungsanlage (ORÜA) muss bei Betätigung der Überfallmelder grundsätzlich angesteuert werden. Diese ORÜA muss von einem für solche Anlagen akkreditierten Prüfinstitut (z.B. VBG) zertifiziert sein.

Falls keine eigenständige Überfallmeldeanlage (ÜMA) vorhanden ist, muss die vorhandene EMA der Klasse C durch Überfallmelder ergänzt werden. Die Überfallmelder sind an geeigneten Stellen (siehe Abschnitt 11) zu installieren.

5.2.6.2 C Wertschutzschränke einschließlich Geldautomaten, Geldautomatensysteme, Depositsysteme und Tag-/Nacht-Tresoranlagen

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchgriff	Wegnahme	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Wertschutzschränke - Korpus - Tür	X ¹⁰⁾	X ¹⁰⁾	X X	X ¹¹⁾		
Räume, in denen Wertschutzschränke, Geld- automaten oder Geldauto- matensysteme stehen					X ¹²⁾	

X Erforderlich

10) Entfällt bei der Überwachung durch Feldänderungsmelder, siehe Anhang E.

11) z.B. mit Abreißmeldern; nur bei Wertschutzschränken, die für eine Verankerung vorgerüstet sind.

12) Wenn eine Gefahr durch "Einschließtäter" besteht.

Tabelle 5.06: Mindestüberwachungsmaßnahmen für Wertschutzschränke, Geldautomaten, Geldautomatensysteme, Depositsysteme und Tag-/Nacht-Tresoranlagen bei Geldinstituten bzw. Juwelieren o.ä.



5.2.6.3 C Wertschutzräume

Zu überwachen	Überwachung auf				Überwachung	
	Verschluss	Öffnen	Durchstieg	Durchgriff	fallenmäßig	schwerpunkt- mäßig
Wände, Decken, Sohle Türen	X	X	X	X		
Raum					X ¹²⁾	

X Erforderlich
12) Wenn eine Gefahr durch "Einschließstäter" besteht.

Tabelle 5.07: Mindestüberwachungsmaßnahmen für Wertschutzräume bei Geldinstituten bzw. Juwelieren o.ä.

5.2.7 ABC EMA mit mehreren Sicherungsbereichen

EMA können in mehrere Sicherungsbereiche unterteilt sein. Dabei können die Sicherungsbereiche auch unterschiedlichen Klassen zugeordnet werden (z.B. Lagerbereich gemäß Klasse C und Bürobereich gemäß Klasse B). Hierbei ist zu beachten, dass alle Anlagenteile eines Sicherungsbereiches mindestens der geforderten Klasse entsprechen müssen. Gemeinsam genutzte Anlagenteile (z.B. Einbruchmelderzentrale, Übertragungseinrichtung) müssen für die höchste vorkommende Klasse zertifiziert sein.

5.3 ABC Scharf-/Unscharfschaltung (extern)

Für die Scharf-/Unscharfschaltung können - je nach Klasse - die in nachfolgender Tabelle 5.08 gekennzeichneten Möglichkeiten gewählt werden.

EMA-Klasse	Scharf-/Unscharfschaltung											
	ausschließlich mit			Verknüpfung mindestens von								
	geist. IM	biol. IM	mat. IM	biol. IM und zeitg. SE	mat. IM und zeitg. SE	biol. IM und geist. IM	biol. IM und mat. IM	mat. IM und geist. IM	biol. IM und geist. IM und zeitg. SE	biol. IM und mat. IM und zeitg. SE	mat. IM und geist. IM und zeitg. SE	
A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
B	--	--	X	--	X	X	X	X	X	X	X	
C	--	--	--	--	--	X	--	X	X	X	X	

X Zulässig
-- Nicht zulässig
biol. IM biologisches Identifikationsmerkmal
geist. IM geistiges Identifikationsmerkmal
mat. IM materielles Identifikationsmerkmal
zeitg. SE zeitgesteuerte Schalteinrichtung

Tabelle 5.08: Scharf-/Unscharfschaltung bei EMA der Klassen A, B oder C

5.4 ABC Alarmierung und Intervention

5.4.1 ABC Alarmierung

Abhängig von der EMA-Klasse ist - unter Berücksichtigung der angegebenen Randbedingungen - eine in Tabelle 5.10 als "zulässig" gekennzeichnete Alarmierungsmöglichkeiten zu wählen. Im Anhang D sind diese, sowie noch weitere Alternativen für die Alarmierung, grafisch dargestellt. Zulässige Übertragungswege für die Übertragung von Gefahrenmeldungen bei Fernalarm entsprechend den Richtlinien VdS 2471, sind im Verzeichnis "Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen", VdS 2532 gelistet.



Bei Alarmierung durch Fernalarm in Verbindung mit einem Ersatzweg ist eine zweite¹⁾ Alarmübertragungsanlage (AÜA) erforderlich; der Ersatzweg muss bei EMA der Klassen B und C über eine separate Trasse geführt werden (siehe Abschnitt 9.4.6.1). Die Verbindungsart des Ersatzweges ist entsprechend Abschnitt 9.4.6.1 auszuführen.

¹⁾ Die ÜE der beiden AÜA können sowohl separat als auch in einem Gerät realisiert werden.

Hinweis 1: Übertragungswege in IP-Netzen müssen nicht im Verzeichnis Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen, VdS 2532 gelistet sein (siehe Abschnitt 9.4.2).

*Hinweis 2: Der für die Verwendung von IP-Netzen zur Übertragung von Gefahrenmeldungen erforderliche zusätzliche Übertragungsweg muss **nicht** über eine separate Trasse geführt werden (siehe Abschnitt 9.4.6.1).*

Hinweis 3: Zusätzlich zum akustischen Externalarm dürfen optische Signalgeber vorgesehen werden.

Ausführungsart AÜA, nach EN 50131-1	Übertragungsverfahren
AÜA 1	Bedarfsgesteuerte Verbindung mit 25-stündiger Funktionsüberwachung und Sprachansage
AÜA 2	Bedarfsgesteuerte Verbindung mit 25-stündiger Funktionsüberwachung und einfacher digitaler Übertragung
AÜA 3 (AÜA-B25 gem. VdS 2311)	Bedarfsgesteuerte Verbindung mit 25-stündiger Funktionsüberwachung und digitaler Übertragung
AÜA 4 (AÜA-B5 gem. VdS 2311)	Bedarfsgesteuerte Verbindung mit 5-stündiger Funktionsüberwachung und digitaler Übertragung
AÜA 5	Stehende Verbindung mit 3-minütiger Funktionsüberwachung und digitaler Übertragung
AÜA 6 (AÜA-S gem. VdS 2311)	Stehende Verbindung mit 20-sekündiger Funktionsüberwachung und digitaler Übertragung
Tabelle 5.09: Zuordnung der Ausführungsart AÜA zu Übertragungsverfahren	

Die nachfolgend aufgeführten Alternativen für die Alarmierung dürfen, wenn der bestimmungsgemäße Betrieb der EMA weiterhin sichergestellt ist, mit zusätzlichen Mitteln zur Ausgabe eines Alarms ergänzt werden (Externsignalgeber, Alarmübertragungsanlagen). Soweit akustische Externsignalgeber ausschließlich innerhalb des Sicherungsbereiches vorzusehen sind, dürfen auch zusätzliche akustische Signalgeber nur innerhalb des Sicherungsbereiches installiert werden.

Akustische Externsignalgeber sollen vorzugsweise nur innerhalb des Sicherungsbereiches montiert werden. Hierdurch werden die Täter zusätzlich psychisch „unter Druck gesetzt“. Akustische Externsignalgeber außerhalb des Sicherungsbereiches sollen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen, z.B. abgelegenes Objekt, Defizite in der Alarmübertragungssicherheit, eingesetzt werden.

Bei der Ausgabe des Alarms über eine Alarmübertragungsanlage (Fernalarm) darf die Ansteuerung von Externsignalgebern bzw. des zweiten Übertragungsweges unterdrückt werden, wenn die Empfangszentrale den Empfang der Alarmmeldung der Übertragungseinrichtung innerhalb 240 Sekunden quittiert hat. Wird die Quittung nicht innerhalb 240 Sekunden empfangen, ist der zweite Übertragungsweg bzw. Externsignalgeber anzusteuern. Wird bei der Alarmübertragung eine Störung im Alarmübertragungsweg und soweit vorhanden auch in den alternativen Übertragungswegen erkannt, hat die Ansteuerung des externen Signalgebers sofort zu erfolgen.

Ein Überfallalarm muss aufgrund nicht vorhersehbarer Täterreaktionen ausschließlich als Fernalarm weitergemeldet werden.



Fernalarm mit Anschluss an die Polizei oder an eine geprüfte und zertifizierte Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) und ggf. Externalarm wie folgt:		EMA-Klasse		
		A ²⁾	B	C
Externalarm mit	akustischen und/oder optischen Signalgebern innerhalb oder außerhalb des Sicherungsbereiches (<i>ohne Fernalarm</i>)	--	--	--
	AÜA 1 (<i>ohne Externalarm</i>)	--	--	--
	AÜA 2 und Externalarm über akustische Externsignalgeber ¹⁾ innerhalb des Sicherungsbereiches ³⁾	X	--	--
	AÜA 2 und Fernalarm der Ausführungsart AÜA 1 über einen zweiten Übertragungsweg (<i>ohne Externalarm</i>)	X	--	--
	AÜA 3 (<i>ohne Externalarm</i>)	X	--	--
	AÜA 4 und Externalarm über akustische Externsignalgeber ¹⁾ innerhalb oder außerhalb des Sicherungsbereiches ^{2) 3)}	A	X	--
	AÜA 4 und Fernalarm der Ausführungsart AÜA 3 über einen zweiten getrennten Übertragungsweg (<i>ohne Externalarm</i>) ⁵⁾	A	X	--
Fernalarm zu einer beauftragten Stelle über eine AÜA nach Tabelle 5.09	AÜA 3 und Fernalarm der Ausführungsart AÜA 3 über einen zweiten <u>physikalisch getrennten</u> Übertragungsweg und Externalarm über akustische Externsignalgeber ¹⁾ innerhalb oder außerhalb des Sicherungsbereiches ^{2) 3) 4)}	A	A	--
	AÜA 5 (<i>ohne Externalarm</i>) ⁵⁾	A	X	--
	AÜA 5 und Externalarm über akustische Externsignalgeber ¹⁾ innerhalb des Sicherungsbereiches ^{2) 3)}	A	A	X
	AÜA 5 und Fernalarm der Ausführungsart AÜA 4 über einen zweiten getrennten Übertragungsweg (<i>ohne Externalarm</i>) ⁵⁾	A	A	X
	AÜA 4 und Fernalarm der Ausführungsart AÜA 4 über einen zweiten <u>physikalisch getrennten</u> Übertragungsweg und Externalarm über akustische Externsignalgeber ¹⁾ innerhalb des Sicherungsbereiches ^{2) 3) 4)}	A	A	A
	AÜA 6 (<i>ohne Externalarm</i>) ⁵⁾	A	A	X

X Zulässige Alarmierungsmaßnahme nach EN 50131-1:2010, Tabelle 10

A Zulässige Alternative

-- Nicht zulässig

1) Entweder zwei akustische Externsignalgeber ohne eigene EV (fremdversorgte Signalgeber) oder ein akustischer Externsignalgeber mit eigener EV.

Bei EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ist ein sofortiger Externalarm grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme: wenn von der Polizei gefordert bzw. zur Alarmgabe, wenn Quittung innerhalb von 240 Sekunden ausbleibt).

2) Zusätzliche optische Externsignalgeber dürfen vorgesehen werden (bei Klasse A nur innerhalb des Sicherungsbereiches).

3) Überfallalarm darf grundsätzlich nur als Fernalarm ausgegeben werden.

4) Wenn alle Übertragungswege gestört sind, darf ein sofortiger akustischer Externalarm erfolgen.

5) Die zusätzliche Anbringung eines akustischen Externsignalgebers, jedoch nur innerhalb des Sicherungsbereiches, zur Abschreckung von Tätern wird empfohlen.

Hinweis 1: Akustische Externsignalgeber außerhalb des Sicherungsbereiches sollten nur in Ausnahmefällen, z. B. abgelegenes Objekt, Defizite in der Übertragungssicherheit, eingesetzt werden.

Hinweis 2: Können bezüglich der AÜA die Anforderungen an den Zugriffsschutz (siehe Abschnitt 9.4.3.2 VdS 2311) oder an den Betrieb der ÜE (siehe Abschnitt 9.4.3.4) nicht eingehalten werden, sind bei bedarfsgesteuerten Verbindungen nur Kombinationen mit einem Ersatzweg zulässig.

Hinweis 3: Siehe auch Anhang D „Alternativen für die Alarmierung“.

Tabelle 5.10: Anforderungen an die Alarmierung



5.4.2 **ABC** Zulässige Kombinationen von Übertragungswegen (ÜW) bei AÜA mit Ersatzweg

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

5.4.3 **ABC** Interventionsmaßnahmen

Der Errichter muss darauf hinwirken, dass die Interventionsmaßnahmen bei ÜMA/EMA ohne Anschluss an die Polizei zwischen Betreiber der EMA und einer zertifizierten Interventionsstelle (IS) in Verbindung mit einer geprüften und zertifizierten Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) vereinbart werden.

Die NSL und die IS sollen von einer nach DIN EN 45 000 ff. akkreditierten Zertifizierungsstelle für den Bereich Notruf- und Serviceleitstellen und Sicherungsdienstleistungen auf Grundlage der DIN 77 200 Leistungsstufe 2 oder 3 geprüft und zertifiziert sein. Die den Alarm empfangende Notruf- und Serviceleitstelle (NSL) für die angeschlossenen ÜMA/EMA soll hierbei auf unweit der überwachten Objekte stationierte Interventionsstellen (IS) (eigene Stellen oder Vertragsunternehmen) für die Überprüfung und Intervention vor Ort, zurückgreifen können.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Intervention eine qualifizierte technische oder personelle Vorprüfung durchzuführen ist. Die Polizei ist nur bei begründeten Verdachtsmomenten zu informieren/alarmieren. Bei Überfallalarmen ist eine Vorprüfung nicht erforderlich.

Die Festlegungen/Interventionsmaßnahmen sind von der Alarmempfangsstelle (z.B. zertifizierte NSL) zu dokumentieren (siehe auch Musterbeispiel im Anhang A.4).

Die Interventionsmaßnahmen bei ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) ergeben sich aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

5.5 **BC** Störungsmeldungen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind die Störungsmeldungen an der BE der AS-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen, sondern an den Störungsdienst des Instandhalters weiterzuleiten.

5.6 **BC** Zustandsmeldung EMA-Scharf/Unscharf

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Bei ÜEA sind Zustandsmeldungen der GMA an der BE der AS-Pol grundsätzlich nicht anzuzeigen. Sie dürfen jedoch an einen entsprechenden Dienstleister weitergegeben werden.

5.7 **BC** Zustandsanzeigen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

6 **Aufbau der Einbruchmeldeanlage**

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu Nr. 6.1.1 gelten die in den zugehörigen polizeilichen Regelwerken niedergelegten allgemein anerkannten Regeln der Technik.



Hinweis zu Tabelle 6.01 in 6.2.1 der VdS 2311: Wenn kein Schutz gegen das Ersetzen von Signalen und Meldungen in EMA/ÜMA der Klasse B (Grad 3) vorhanden ist, müssen gemäß EN 50131-1:2010, Tabelle 12 auch Verteiler auf Sabotage überwacht werden.

7 EMA mit nicht-exklusiven Übertragungswegen

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

8 Scharf-/Unscharfschaltung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend zu Nr. 8.3.4.1 gilt die Anforderung nach DIN VDE 0833, dass eine SE mit biologischem IM als alleinige SE bei EMA der Klasse B nicht zulässig ist. Eventuelle Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und müssen in der Anlagenbeschreibung als Abweichung beschrieben werden (siehe auch Nr. 5.3).

9 Alarmierung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Abweichend gelten bezüglich des Fernalarmes und der Art und Anzahl sowie der Anbringungsorte der Signalgeber die in Nr. 5.4 aufgeführten Regelungen.

Zudem sollen soweit zulässig, Externsignalgeber möglichst nur innerhalb von Sicherungsbereichen installiert werden.

Bei ÜEA ist der Einsatz von Externsignalgebern vorher mit der Polizei abzustimmen.

Die Laufzeit der akustischen Signalgeber muss entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Regelungen (z.B. Lärmschutzverordnung) eingestellt werden. Sie soll nicht mehr als 180 s betragen.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 9.4.4.3 in der VdS 2311 gilt:

Das automatische Herstellen einer Notrufverbindung ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen ist an die nach Landesrecht zuständigen Notrufabfragestellen (Notrufnummern 110 und 112) nach § 108 TKG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) nicht zulässig. Dies gilt auch für Überfall- und/oder Einbruch- bzw. Brandmeldeanlagen.

10 Melder für die Überwachung

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

11 Überfallmelder

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.



Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 11 in der VdS 2311 gilt für Funk-Überfallmelder:

11.11.4 **ABC** Nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder

Tragbare, nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder dürfen nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen (z.B. bei Juwelieren, Schlüsselträger von Geldinstituten, besonders gefährdeten Personen) unter Abwägung aller Nachteile (siehe unten) und in Absprache mit allen Beteiligten eingesetzt werden. Um eine örtliche Zuordnung zu gewährleisten muss die Auslösung eines jeden Melders an der Zentrale oder an einem Tableau einzeln identifizierbar sein (siehe Nr. 11.6 der VdS 2311) sowie bei Fernalarm auch differenziert und mit der Kennzeichnung „Funk-Überfallmelder“ übertragen werden.

Der Einsatz von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern ist in der Anlagenbeschreibung unter Nr. 8 oder unter dem Punkt Abweichungen gesondert aufzuführen. Zudem müssen die ermittelten Empfangszonen der/den Interventionsstelle/n mitgeteilt werden, damit diese in die Einsatzunterlagen aufgenommen werden.

Insbesondere ergeben sich folgende Nachteile/Probleme, die mit dem Betreiber zu erörtern und in die Entscheidung des Einsatzes von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern einzubeziehen sind:

- Der Aufenthaltsort der auslösenden Person ist nicht festgelegt. Daher muss die auslösende Person von den Interventionskräften auch gefunden werden können und zwar so, dass durch die Tätigkeit der Interventionskräfte keine zusätzliche Gefährdung der Person entsteht. Dies ist nur möglich, wenn das Umfeld des Auslöseortes bekannt ist. Daher muss der Einsatz von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern auf dieses Umfeld beschränkt sein (z.B. Reichweitenbegrenzung, Zellenbildung).
- Unerwünschte Auslösung durch ungeeignete Trageweise (z.B. in einer Tasche mit Gegenständen, wobei ein auf den Auslöseknopf drückender Gegenstand den Melder auslösen könnte).
- Weil die Ausbreitungsbedingungen für Funkwellen von den örtlichen Gegebenheiten abhängig ist, kann nicht immer mit einer sicheren Funkverbindung zwischen Funk-Überfallmelder und der Zentrale gerechnet werden. Die Folge kann sein, dass eine Auslösung des Melders nicht immer zu 100% erkannt wird. Daher ist die Erwartungshaltung des Nutzers eines Funk-Überfallmelders „Bei Auslösung wird mir geholfen“ nicht sicher erfüllbar.

Der Betreiber ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass nicht-ortsgebundene Funk-Überfallmelder nur innerhalb der jeweils für den Melder festgelegten Meldebereiche benutzt werden dürfen und dass in Folge der Technik „Funk“ nicht von einer 100%igen Erkennung einer ausgelösten Meldung ausgegangen werden kann. Er ist auch auf die nachstehend aufgeführten Nachteile/Probleme, insbesondere die Problematik der Falschalarmlösung beim Tragen von Funk-Überfallmeldern aufzuklären und darauf hinzuweisen, dass keine weiteren Gegenstände zusammen mit dem Funk-Überfallmelder in einer Tasche etc. mitgeführt werden dürfen.

Folgende technischen Einrichtungen müssen über die Anforderungen der VdS 2311 hinaus bei Funk-Überfallmeldern vorhanden sein:

- Maßnahmen gegen versehentliche Auslösung
- Meldungsquittierung von der Zentrale (Erkennung der Auslösung, z.B. Vibrator, bei Ausbleiben der Meldungsquittierung soll die Meldung automatisch bis zum Empfang der Quittung wiederholt werden, jedoch begrenzt auf eine maximale Zeit von 3 Minuten)
- Reichweitenwarnung beim Verlassen des Sende-/Empfangsbereiches (z.B. optisch, Vibrator)
- Überwachung der Energieversorgung

Bei ÜEA gilt zusätzlich:

Zum Betreiben von nicht-ortsgebundenen Funk-Überfallmeldern muss von der Polizei eine Genehmigung eingeholt werden. Erforderlichenfalls ist ein von Funk-Überfallmeldern ausgelöster Überfallalarm differenziert zur Polizei zu übertragen und dort entsprechend als tragbarer Funk-Überfallmelder anzuzeigen.



11.11.4.1 **ABC** Begrenzung der Reichweite

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Wenn die Empfangsreichweite für Funk-Überfallmelder um das überwachte Objekt allerdings zu groß ist und die Gefahr besteht, dass die auslösende Person nicht gefunden wird, sind Alarme von tragbaren Funk-Überfallmeldern bei extern scharfgeschalteter Einbruchmeldeanlage zu unterbinden. Als Ersatz kann unabhängig von der ÜMA/EMA der Umstieg auf andere Alarmierungseinrichtungen (z.B. Mobilfunktelefon mit Notrufauslöse- und Ortungsmöglichkeit, z.B. GPS) sinnvoll sein.

11.11.4.2 **ABC** Verlassen des Funkbereiches

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

12 **Besondere Geräte und Einrichtungen**

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 12 in der VdS 2311 gilt für die Nr. 12.4:

12.4 **BC** Nebelgeräte/Reizmittelsprühgeräte

Der Einsatz von Reizmittelsprühgeräten in Verbindung mit Überfall- und Einbruchmeldeanlagen ist nicht zulässig. Für Nebelgeräte (NG) gilt zusätzlich:

- Ansteuerung von NG nur über hochwertige EMA der Klasse B oder C mit Fernalarmierung an eine Notruf- und Serviceleitstelle (NSL).
- Grundsätzlich kein Einsatz von NG in Objekten, die von mehreren Mietern/Eigentümern genutzt werden oder gar in Objekten mit mehreren Stockwerken oder in Objekten, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden (z.B. Geschäfte in größeren Wohnblocks. Es besteht u. a. die Gefahr der Annahme eines Brandes und Sprung aus einem Fenster).
- Es macht bei einer Reihe von Schutzobjekten Sinn, die Auslösung von NG, die von einer EMA angesteuert werden sollen, von einer zusätzlichen manuellen Freigabe nach der Übertragung von Video-Bildern aus dem Objekt in eine NSL über einen Schaltbefehl von dort abhängig zu machen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Auslösung der EMA erfolgt, bevor Täter die durch NG geschützten Bereiche erreichen können und das Bedienpersonal der NSL die Örtlichkeiten gut kennt, über Video ausreichend einsehen und das System ordnungsgemäß bedienen kann.

13 **Betrieb**

Siehe aktuelle Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH.

Zusätzlich zu den Regelungen unter der Nr. 13 in der VdS 2311 gilt für die Nrn. 13.6, 13.10 bzw. 13.11:

13.6 **ABC** Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen

Bei ÜEA ist die Polizei zu informieren, wenn es sich um Änderungen im Aufbau bzw. Umfang der EMA/ÜMA/ÜE handelt sowie bei Austausch wesentlicher Anlagenteile mit zentralen Funktionen (z.B. Zentrale, ÜE) und Überfallmeldern gegen Anlagenteile anderen Typs.



13.10 **ABC** Anlagenbeschreibung

Siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

Als Alternative kann bei einer VdS-attestierten ÜMA/EMA auch das VdS-Installationsattest mit dem entsprechenden Beiblatt (siehe Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ im Anhang A.2 der VdS 2311) verwendet werden.

13.11 **ABC** Abweichungen

Siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

Anhänge

Soweit nachfolgend keine ergänzenden Angaben aufgeführt sind, gelten die in den Anhängen der aktuellen Richtlinien für Einbruchmeldeanlagen, Planung und Einbau, VdS 2311, der VdS-Schadenverhütung GmbH aufgeführten Regelungen.

Anhang A (Informativ) Installationsatteste

Anhang A.1: Nicht relevant

Anhang A.2 und A.3: Zulässig, wenn zusätzlich das Formblatt „Anlagenbeschreibung mit VdS-Installationsattest“ ausgefüllt wird.

Anhang A.4: Beachte zusätzlich Nr. 5.4.3 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

Anhang B (Informativ) Muster-Instandhaltungsunterlagen

Anhang C (Normativ) Verzeichnis der Symbole

Anhang D (Normativ) Alternativen für die Alarmierung

Beachte zusätzlich Nr. 5.4.1 dieser Projektierungs- und Installationshinweise, insbesondere in Bezug auf die Anbringungsorte der Signalgeber (in der Regel innen).

Anhang E (Normativ) Überwachung von Wertbehältnissen

Anhang F (Informativ) Hinweise zur Vermeidung von Falschalarmen zur Realisierung der Zwangsläufigkeit bei Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sowie Brandschutz-türen und Mitteilungen über Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen

Anhang G (Informativ) Abweichung von den Richtlinien

Nicht relevant – siehe entsprechende Regelungen im Pflichtenkatalog bzw. in der ÜEA-Richtlinie.

Anhang H (Normativ) Nebelgeräte

Beachte zusätzlich Nr. 12.4 dieser Projektierungs- und Installationshinweise.

Anhang I (Informativ) Stichwortverzeichnis



Anhang 2

Formblatt

„Anlagenbeschreibung“

zum

Bundeseinheitlichen Pflichten katalog

für

**Errichterunternehmen von
Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**

Stand: Dezember 2012

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes.

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung dieses Kataloges:

Hessisches Landeskriminalamt

- Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -
Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-1323/-1326



A. Die Anlage entspricht folgenden Normen, Richtlinien, Vorschriften, Bestimmungen:

<input type="checkbox"/> DIN VDE 0830	<input type="checkbox"/> Pflichtenkatalog der Polizei	Klasse (A,B,C)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> DIN VDE 0833 Grad (1,2,3,4)	<input type="checkbox"/> ÜEA-Richtlinie (Polizei)	Klasse (B,C)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> VdS 2311 Klasse (A,B,C)	<input type="checkbox"/> UVV-Kassen BGV C9 (VBG 120)		

mit Anschluss an Polizei NSL Sonstige keine

<input type="checkbox"/> Erstinbetriebnahme	<input type="checkbox"/> Erweiterung	Kontraktnr.	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Verlegung	<input type="checkbox"/> Änderung	Auftragsnr.	<input type="text"/>

B. Objekt Wohnobjekt Gewerbeobjekt

C. Errichter

Betreiber	Name/ Firma:	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	
Installationsort	Straße, Nr.:	<input type="text"/>
	PLZ / Ort:	<input type="text"/>
	Telefon-Nr.:	<input type="text"/>
	Fax-Nr.:	<input type="text"/>
	E-Mail-Adr.:	<input type="text"/>

Firma:	<input type="text"/>
Straße, Nr.:	<input type="text"/>
PLZ / Ort:	<input type="text"/>
Tel./Fax-Nr.:	<input type="text"/>
Weitere Angaben:	<input type="text"/>

D. Projektierungsangaben

1. ÜMA/EMA-Zentrale Typ:

Meldergruppen für:	Anzahl
-Einbruchmeldungen	<input type="text"/>
-Sabotagemeldungen	<input type="text"/>
-Überfallmeldungen	<input type="text"/>
-Verschlussüberwachung	<input type="text"/>
-Technische Meldungen	<input type="text"/>

2. Energieversorgung Std.
Überbrückungszeit für Notstromversorgung

3. Scharf-/Unscharfschaltung, Schalteinrichtung (SE) Anzahl

mit materiellem IM	<input type="text"/>
mit geistigem IM	<input type="text"/>
mit biometrischem IM	<input type="text"/>
mit Zeitsteuerung	<input type="text"/>

Die Einbruchmeldeanlage umfasst:

<input type="checkbox"/> einen Sicherungsbereich	Anzahl <input type="text"/>
<input type="checkbox"/> mehrere voneinander abhängigen Sicherungsbereiche	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> mehrere gleichberechtigte Sicherungsbereiche	<input type="text"/>

4. Überspannungsschutz nach VdS 2833 eingebaut ja nein

5. Überwachungsmaßnahmen / manuelle Auslösung

(ggf. ist Objektskizze sinnvoll) Ort

Raum-/Fallenüberwachung	<input type="text"/>
Außenhautüberwachung	<input type="text"/>
Einzelobjektüberwachung	<input type="text"/>
Schwerpunkt- Überwachung	<input type="text"/>
Überfallmelder	<input type="text"/>

6. Alarmierung

6.1 Fernalarm EMA an:
ÜMA an:

EMA <input type="checkbox"/>	ÜE mit stehender Verbindung	ÜMA <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	ÜE mit ISDN -D-Kanal (X.31) - Verbindung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	ÜE mit bedarfsgesteuerter Verbindung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	ÜE mit sonstiger Verbindung	<input type="checkbox"/>

mit folgendem Ersatzweg über separate Trasse (z.B. Funk):

EMA an:
ÜMA an:

EMA <input type="checkbox"/>	ÜE mit bedarfsgesteuerter Verbindung	ÜMA <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	ÜE mit sonstiger Verbindung	<input type="checkbox"/>

6.2 Externalarm

Anzahl <input type="text"/>	akustische Signalgeber im Sicherungsbereich	verzögert <input type="text"/>
<input type="text"/>	akustische Signalgeber im Aussenbereich	<input type="text"/>
<input type="text"/>	optische Signalgeber im Sicherungsbereich	<input type="text"/>
<input type="text"/>	optische Signalgeber im Außenbereich	<input type="text"/>

6.3 Internalarm

Akustische Internalarmierung

6.4 Weitere Alarmierungsmaßnahmen

Anschaltung von Beleuchtungsanlagen

6.5 Störungen der EMA/ÜMA werden übertragen

an:

6.6 Der Zustand der EMA, Scharf/ Unscharf wird übertragen

an:

6.7 Bildübertragung

an:

7. Instandhaltung

Vertrag angeboten Vertrag abgeschlossen
 Fernservice

8. Liste der Anlageteile / Objektskizze

Diese Liste kann aus dem Betreiberangebot/Rechnung oder einer beigelegten Unterlage entnommen werden. Bei einer Überprüfung durch die Polizei ist eine Objektskizze und eine Liste aller Anlageteile mit Anzahl, Hersteller, Bezeichnung, Zertifizierungsnummer und Prüfinstitut vorzulegen. Diese Unterlagen sind durch den Errichter bereitzustellen.



E. Abweichungen und Bestätigung des Errichterunternehmens

Es wird bestätigt, dass die ÜMA/EMA unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie der unter Abschnitt A angekreuzten Normen/Bestimmungen/Regelwerken/Richtlinien bis auf die nachfolgend aufgeführten Abweichungen projektiert und installiert wurde. Alle Abweichungen davon sind nachfolgend im Detail und mit Begründung aufgeführt. Der Betreiber wurde über die Notwendigkeit, Sinn und Zweck sowie über die ggf. vorhandenen Nachteile im Detail aufgeklärt.

Begründung:

Die ÜMA/EMA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am in allen Teilen funktionsfähig incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch an den Betreiber übergeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Errichterunternehmens

F. Bestätigung des Betreibers

Die ÜMA/EMA wurde nach erfolgter ausführlicher Einweisung durch das Errichterunternehmen am in allen Teilen funktionsfähig incl. Instandhaltungsunterlagen und Betriebsbuch übernommen.

Die unter Abschnitt E aufgeführten Abweichungen von den Regelwerken waren mein ausdrücklicher Wunsch. Die ggf. entstehenden Folgen wurden mir im Detail erklärt.

Einen Instandhaltungsvertrag habe ich abgeschlossen am nicht abgeschlossen.

Ich bestätige, dass ich eine Durchsicht dieser Anlagenbeschreibung erhalten habe.

Ich bin damit einverstanden damit nicht einverstanden,

dass eine Kopie dieser Anlagenbeschreibung der Polizei auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird und dass die ÜMA/EMA ggf. durch Fachkräfte der Polizei stichpunktartig überprüft wird (bei ÜEA muss Einverständnis erklärt werden). Diese Überprüfung erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und kann keine Rechtsansprüche gegen die Polizei begründen.

Ort, Datum

Unterschrift des Betreibers

Es wurden folgende Schlüssel und Sicherungskarten (SIK) für Schalteinrichtungen an

Herr/Frau am übergeben:

Bereich	Anzahl	
	Schlüssel	SIK

Bereich	Anzahl	
	Schlüssel	SIK

Internvermerke:



Anhang 3

Formblatt

„Meldung von ÜMA/EMA“

zum

Bundeseinheitlichen

Pflichtenkatalog

für

Errichterunternehmen von

Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

Stand: Dezember 2012

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes.

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung dieses Kataloges:

Hessisches Landeskriminalamt

- Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -
Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-1323/-1326

(Stempel des Errichterunternehmens)
(Datum, Unterschrift des Errichterunternehmens)

Meldung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen für den Zeitraum vom _____ bis _____

Die Auflistung enthält alle vom Errichterunternehmen im o.g. Zeitraum projektierten, installierten und betriebsbereit übergebenen Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

Adresse bzw. Code-Nr. des Objektes mit Ortsangabe	Wohn-/ Gewerbeobjekt (W/G)	Klasse/ Grad 2,3 od. 4 gem. Pfk/DIN (Klassifizierung angeben)	VdS-Attest gefordert ? (J/N)	Außenhaut- und/oder Raum-/Fallen und/ oder Einzelobjektüberwachung (A/R-F/E)	Art der Alarmgabe (Extern/AWAG/AWUG/ ÜE/1.AÜA/2.AÜA an Pol. und/od. Wachunt.)	Abweichungen gem. Nr. 5.4 Pfk vorhanden ? (Wenn ja, ein X eintragen)	Datum der funktionsfähigen Übergabe

Adresse bzw. Code-Nr. des Objektes mit Ortsangabe	Wohn-/Gewerbeobjekt (W/G)	Klasse/Grad 2,3 od. 4 gem. Pfk/DIN (Klassifizierung angeben)	VdS-Attest gefordert? (J/N)	Außenhaut- und/oder Raum-/Fallen und/oder Einzelobjektüberwachung (A/R-F/E)	Art der Alarmgabe (Extern/AWAG/AWUG/ÜE/1.AÜA/2.AÜA an Pol. und/od. Wachunt.)	Abweichungen gem. Nr. 5.4 Pfk vorhanden? (Wenn ja, ein X eintragen)	Datum der funktionsfähigen Übergabe

M U S T E R

(Stempel des Errichterunternehmens)

(Datum, Unterschrift des Errichterunternehmens)

Meldung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen für den Zeitraum vom _____ bis _____

Die Auflistung enthält alle vom Errichterunternehmen im o.g. Zeitraum projektierten, installierten und betriebsbereit übergebenen Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

Adresse bzw. Code-Nr. des Objektes mit Ortsangabe	Wohn-/ Gewerbeobjekt (W/G)	Klasse/ Grad 2,3 od. 4 gem. Pfk/DIN (Klassifizierung angeben)	VdS-Attest gefordert ? (J/N)	Außenhaut- und/oder Raum-/Fallen und/ oder Einzelobjektüberwachung (A/R-F/E)	Art der Alarmgabe (Extern/AWAG/AWUG/ ÜE/1.AÜA/2.AÜA an Pol. und/od. Wachunt.)	Abweichungen gem. Nr. 5.4 Pfk vorhanden ? (Wenn ja, ein X eintragen)	Datum der funktionsfähigen Übergabe
z. B. 1234 65549 Limburg/Lahn	W	A / 2	N	A/R-F	Extern im Objekt AWUG an WuS	X	24.04.2000
Fa. Schneider Hölderlinstr. 65187 Wiesbaden	G	B / 3	J	A	Extern im Objekt 1. AÜA: AWUG Draht 2. AUA: AWUG D-Netz an WuS		18.02.2000
Volksbank ZwSt. Braubachstr. 60311 Frankfurt/Main	G	C / 4	J	A/R-F	1. AÜA: ÜE Polizei		03.01.2000
USW.							



Anhang 4

Formblatt

„Antragsformular“

zum

Bundeseinheitlichen Pflichtenkatalog

für

Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen

Stand: Dezember 2012

Sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens:

Das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes.

Sachliche Zuständigkeit für die Erstellung dieses Kataloges:

Hessisches Landeskriminalamt

- Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention -
Hölderlinstr. 1-5, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/83-1323/-1326



ANTRAG FÜR ÜMA/EMA-ERRICHTER

ANTRAG

zur Aufnahme als Errichterunternehmen von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen in den Nachweis "Errichterunternehmen von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen" für das Bundesland _____

Errichterunternehmen (Stempel)

1 Antragsteller

Name des Unternehmens *(vollständige Bezeichnung)*

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax

e-mail-Adresse *(soweit vorhanden)*

URL der HomePage *(soweit vorhanden)*

2 Unternehmensform

(z.B. Einzelunternehmen, GbR, GmbH, KG, OHG)

3 Eintragung im Handelsregister

Ist das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ?

Ja

Nein

(Wenn ja, Auszug aus Handelsregister in Kopie beifügen)



4 Gesetzlich Verantwortliche/r

4.1 1. Verantwortlicher

4.2 2. Verantwortlicher

Name, Vorname

Name, Vorname

Straße

Straße

PLZ, Wohnort

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Geburtsdatum, Geburtsort

*(z.B. bei Einzelunternehmen: Inhaber, bei GmbH: Geschäftsführer, bei KG: Komplementär, bei GbR bzw. OHG: Gesellschafter)
(Bei weiteren Personen, Aufführung auf einem gesonderten Blatt fortsetzen. Führungszeugnis/se beifügen).*

5 Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer

Das Unternehmen ist Mitglied der Handwerkskammer in _____

Es besteht eine Eintragung in der Handwerksrolle als:

- Handwerksbetrieb
 Handwerklicher Nebenbetrieb

Für welches Handwerk besteht die Eintragung und seit wann?

Elektrotechniker-Handwerk, seit: _____

Informationstechniker-Handwerk, seit: _____

Derzeitiger verantwortlicher technischer Betriebsleiter (eingetragene Person, z.B. Meister):

(aktuelle Handwerkskarte in Kopie beifügen)

6 Hauptgewerbe des Unternehmens

(aktuelle Gewerbeanmeldung in Kopie beifügen)



7 Unternehmensbereich Einbruch- und Überfallmeldeanlagen

7.1 Der Bereich ÜMA/EMA besteht seit: _____

Anzahl der Vollzeit-Fachkräfte: _____

(Wenn Kooperations-/Partnervertrag gem. Nr. 3.4 Pfk besteht, diesen in Kopie beifügen)

7.2 Besteht eine VdS-Anerkennung ?

Ja Nein

wenn ja, Art der Anerkennung ?

anerkannt

(entsprechende Dokumente/Urkunden in Kopie beifügen)

vorläufig anerkannt

7.3 Wurde ein BHE-Prüfsiegel verliehen ?

Ja Nein

(entsprechende Dokumente/Urkunden in Kopie beifügen)

7.4 Verwendete Systeme: _____

(Von einem nach DIN EN 45011 für den Bereich GMA akkreditierten Zertifizierungsstelle, z.B. BSI, VdS, geprüft und zertifiziert)

Werden ausreichend Ersatzteile vorgehalten ?

Ja Nein

Besteht/Bestehen Lieferzusage/n des/der Hersteller/s ?

Ja Nein

(Nach Nr. 5.7 Pfk müssen entweder ausreichend Ersatzteile vorgehalten werden oder es müssen Lieferzusagen der Hersteller bestehen, aus denen zu entnehmen ist, dass die bestellten Ersatzteile während der Wochentage grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden beim Antragsteller eintreffen. Nachweis in Kopie beifügen).

7.5 Ist der Instandhaltungsdienst jederzeit erreichbar ?

Ja Nein

wenn ja, unmittelbar (ständig besetztes Telefon) ?

wenn ja, mittelbar (z.B. über WuS, Anrufbeantw. mit Benachrichtigung) ?

Erreichbar über: _____

(Art der Erreichbarkeit und Rufnummer angeben - siehe Nr. 5.7 Pfk)

8 Hauptbetrieb/Zweigbetrieb

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Zweigbetrieb ?

Ja Nein

Wenn ja, Anschrift des Hauptbetriebes angeben:

(Aufführung ggf. auf einem gesonderten Blatt fortsetzen)



9 Verantwortliche für die Projektierung von ÜMA/EMA

Bitte tragen Sie nachfolgend die Personalien sowie die fachlichen Qualifikationen der Verantwortlichen des Unternehmens ein, die für die Projektierung von Einbruch- und Überfallmeldeanlagen zuständig sind. Sollte es sich beim Antragsteller um einen Hauptbetrieb handeln, so sind lediglich die Nrn. 9.1 und 9.2 auszufüllen. Jede eingetragene, verantwortliche Person muss die Erklärung bezüglich des Datenschutzes unter Nr. 13 unterschreiben.

Verantwortliche im Hauptbetrieb in _____ :

9.1 Hauptverantwortlicher

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Qualifikation (siehe Nr. 3.3 des Pflichtenkataloges)

(Qualifikationsnachweis/e, z.B. Meisterbrief/e, Ausübungsberechtigung/en, Gleichstellung/en, Ausnahmegewilligung/en in Kopie beifügen)

9.2 Weiterer Verantwortlicher

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Qualifikation (siehe Nr. 3.3 des Pflichtenkataloges)

Verantwortliche im Zweigbetrieb in _____ :

9.3 Hauptverantwortlicher

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Qualifikation (siehe Nr. 3.3 des Pflichtenkataloges)

(Qualifikationsnachweis/e, z.B. Meisterbrief/e, Ausübungsberechtigung/en, Gleichstellung/en, Ausnahmegewilligung/en in Kopie beifügen)

9.4 Weiterer Verantwortlicher

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum, Geburtsort

Qualifikation (siehe Nr. 3.3 des Pflichtenkataloges)



10 Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er

- alle Fragen in diesem Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat,
- jede Änderung/Ergänzung in bezug auf die in diesem Antrag getätigten Angaben sowie die verwendeten Systeme und Betriebsmittel dem Landeskriminalamt unaufgefordert und unverzüglich mitteilt,
- den zugehörigen Pflichtenkatalog in der jeweils neuesten Fassung beachten und erfüllen wird,
- mit der Aufnahme in den Nachweis keine Werbung betreibt (siehe hierzu Nr. 2.4 des Pflichtenkataloges),
- auf Anforderung des Landeskriminalamtes gemeinsame Objektbegehungen und Überprüfungen der von ihm installierten bzw. instandgehaltenen ÜMA/EMA durchführen wird.

Der Antragsteller erklärt weiterhin, dass er davon Kenntnis genommen hat, dass

- eine weitere Bearbeitung dieses Antrages erfolgt, wenn die Aufnahmebedingungen erfüllt sind und alle erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden,
- bei einem späteren Verstoß gegen die in den Aufnahmebedingungen enthaltenen Forderungen die Eintragung in dem Nachweis gelöscht wird,
- Rechtsansprüche aus dem Aufnahmeverfahren nicht abgeleitet werden können,
- sich die Pflicht zur Kostentragung nach dem landesspezifischen Verwaltungskostenrecht richtet.

11 Freiwilligkeitsüberprüfungen/Projektierung und Installation von ÜEA

Der Antragsteller

- beantragt gemäß Nr. 1.3 des Pflichtenkataloges die Überprüfung der von ihm installierten ÜMA/EMA durch Fachkräfte der Polizei (sog. Freiwilligkeitsüberprüfung). Bei positivem Ergebnis dieser Überprüfungen wird der Status von „vorläufig aufgenommen“ bzw. „aufgenommen“ in „überprüft“ geändert.

Hinweis: Nicht in jedem Bundesland möglich. Bitte beim zuständigen Landeskriminalamt nachfragen!

- beabsichtigt, auch ÜMA/EMA mit Anschluss an die Polizei (ÜEA) zu projektieren und zu installieren.

Hinweis: In diesem Fall ist eine Aufnahme in den Bundesländern, in denen sog. Freiwilligkeitsüberprüfungen von Anlagen gem. Nr. 1.3 des Pflichtenkataloges vorgesehen sind, nicht ohne solche Überprüfungen möglich!

- verzichtet auf die Überprüfung der von ihm installierten ÜMA/EMA durch Fachkräfte der Polizei.

Hinweis: In diesem Fall erfolgt eine Aufnahme in den Teil 2 des Adressennachweises bzw. es wird ein entsprechender Statusvermerk abgedruckt.



12 Beigefügte Unterlagen/Nachweise

Der Antragsteller

- bestätigt, dass die unternehmensspezifisch erforderlichen, nachfolgend angekreuzten und eingereichten Unterlagen/Nachweise gültig sind sowie dem aktuellen Stand entsprechen und
- erkennt an, dass unvollständig eingereichte Unterlagen, die nach schriftlicher Mitteilung durch das zuständige Landeskriminalamt nicht innerhalb von 6 Wochen vervollständigt wurden, vernichtet werden können.

Art zugehörige

der Unterlage

bzw. des Nachweises

**Nummer
im Antrag**

**beige-
fügt**

**bean-
tragt**

Auszug aus dem Handelsregister in Kopie *(soweit zutreffend)*

3

Führungszeugnis/se der/des gesetzlichen Vertreter/s unter Nr.
zur Vorlage bei einer Behörde beantragt *(siehe Anmerkung)*

4

Handwerkskarte in Kopie

5

Gewerbebeanmeldung in Kopie

6

Kooperations-/Partnervertrag nach Nr. 3.4 Pfk in Kopie *(soweit zutreffend)*

7.1

VdS-Anerkennung als Errichterunternehmen in Kopie *(soweit zutreffend)*

7.2

BHE-Prüfsiegel als Errichterunternehmen in Kopie *(soweit zutreffend)*

7.3

Lieferzusage/n des/der Hersteller/s *(soweit zutreffend)*

7.4

Qualifikationsnachweis/e (Meisterbrief/Diplom) des
Hauptverantwortlichen unter Nr.:

9.1 od. 9.3

Schulungsnachweis/e des Hauptverantwortlichen unter Nr.:
(siehe Anmerkung)

9.1 od. 9.3

Anmerkung: Das/Die Führungszeugnis/e ist/sind zeitgleich mit der Antragstellung und in Abstimmung mit der/den betroffenen Personen als „Führungszeugnis/e zur Vorlage bei einer Behörde“ nach dem Bundeszentralregistergesetz zu beantragen. Das/Die Führungszeugnis/e werden von der Meldebehörde dem Landeskriminalamt unmittelbar übersandt. Um Irrläufer beim Versand zu vermeiden ist der Meldebehörde die vollständige Adresse des zuständigen Landeskriminalamtes inklusive der Angabe des Akten-/Geschäftszeichens zu übermitteln.

Von dem Hauptverantwortlichen ist mindestens 1 Schulungsnachweis beizufügen, der belegt, dass eine Schulung nicht länger als 12 Monate zurückliegt.



13 Datenschutz

Der Antragsteller sowie die in diesem Antrag aufgeführten Personen erklären, dass sie diesen Antrag sowie den Pflichtenkatalog zur Einsicht erhalten und zur Kenntnis genommen haben. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die angegebenen Daten zur Erstellung der Nachweise, zu Bearbeitungs- und Überprüfungszwecken gemäß Pflichtenkatalog sowie zur Falschalarmauswertung bei den zuständigen Polizeidienststellen mittels EDV erfasst und verarbeitet werden dürfen.

Hinweis: Diese Daten werden getrennt von den Daten Tatverdächtiger gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift der unter Nr. 4.1 aufgeführten Person (Name in Klarschrift hinzufügen)

Unterschrift der unter Nr. 4.2 aufgeführten Person (Name in Klarschrift hinzufügen)

Weitere Unterschrift/en der zu Nr. 4 aufgeführten Person/en (Name/n in Klarschrift hinzufügen)

Unterschrift der unter Nr. 9.1 aufgeführten Person (Name in Klarschrift hinzufügen)

Unterschrift der unter Nr. 9.2 aufgeführten Person (Name in Klarschrift hinzufügen)

Unterschrift der unter Nr. 9.3 aufgeführten Person (Name in Klarschrift hinzufügen)

Unterschrift der unter Nr. 9.4 aufgeführten Person (Name in Klarschrift hinzufügen)

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers